

FAZIT

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich verbesserte durch fast vollständige Umsetzung der Empfehlungen des RH ihre Aufgabenerfüllung. So erarbeitete sie u.a. ein Veranlagungskonzept, intensivierte die Vergabe von Stipendien im Schulbereich und regelte die Auszahlung der Stipendien an Schüler. Der Empfehlung des RH, die vertraglichen Regelungen und die Abrechnungspraxis mit dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD) zu verbessern, trug sie anlässlich einer Vertragsverlängerung Rechnung.

Das BMBF sagte im Sinne der Verbesserung seiner Aufgabenwahrnehmung die Einforderung der Jahresabschlüsse für den Fall einer Verzögerung zu. In den Jahren 2013 und 2014 war die Vorlage rechtzeitig erfolgt. Die empfohlene Initiative für Erleichterungen im Stipendienstiftungs-Gesetz (z.B. Reduktion der Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Stiftungsrats) führte bisher zu keiner gesetzlichen Änderung. Offen war auch ein personeller Wechsel in den Stiftungsorganen zur Vermeidung eines potenziellen Interessenkonflikts.

Öffentliche Pädagogische Hochschulen

Reihe Bund 2014/10

Durch die Gründung der Pädagogischen Hochschulen kam es zur Zusammenführung der 51 öffentlichen und privaten Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der (Pflichtschul-)Lehrer auf 14 Pädagogische Hochschulen. Dennoch gab es in Oberösterreich, in der Steiermark, in Tirol und Wien auch nach der Zusammenführung parallel öffentliche und private Pädagogische Hochschulen.

Die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen waren im BMBF organisationstechnisch zersplittert. Die Aufgabenwahrnehmung fand in 42 Abteilungen bzw. sechs Sektionen und einem Bereich statt.

Die Anzahl der Lehramtsstudierenden an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen stieg von 4.029 (Studienjahr 2007/2008) um über 100 % auf 8.734 (Studienjahr 2011/2012) an. Trotz Rückgangs des Anteils weiblicher Studierender an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gab es im Studienjahr 2011/2012 durchschnittlich rd. 74,5 % Studentinnen in der Ausbildung. Auch die Ausgaben

für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen erhöhten sich von 101,57 Mio. EUR (2008) um über 30 % auf 135,62 Mio. EUR (2012). Die durchschnittlichen Ausgaben je Studierenden an den öffentlichen PH betragen im Jahr 2012 rd. 14.400 EUR. Sie waren an der Pädagogischen Hochschule Tirol um rd. 2.100 EUR höher, an der Pädagogischen Hochschule Wien hingegen um rd. 4.000 EUR niedriger als im Österreichschnitt.

Neben der ungünstigen Kostensituation stellte der RH eine mangelnde Budgetdisziplin an der Pädagogischen Hochschule Tirol fest. Seit 2009 bekannte Mängel im Rechnungs- und Beschaffungswesen wurden nur teilweise beseitigt. Ein umfassendes Internes Kontrollsystem fehlte an der Pädagogischen Hochschule Tirol, wodurch ein Risiko hinsichtlich der Gebarungssicherheit bestand. Die Personalsituation beim Lehrpersonal der öffentlichen PH war komplex: Neben dem Stammlerpersonal (Bundeslehrer) gab es dienstzugeteilte und mitverwendete Bundes- und Landeslehrer sowie Lehrbeauftragte. Erst ab dem Studienjahr 2013/2014 stand für das Lehrpersonal ein Dienstrecht zur Verfügung, das dem Aufgabenspektrum der Pädagogischen Hochschulen entsprach.

Die Lehrerausbildung in Österreich erfolgte parallel an 14 Pädagogischen Hochschulen und 14 Universitäten und damit an bis zu 28 Ausbildungsinstitutionen in Österreich. Auch waren für die Lehrerausbildung zumindest zwei Bundesministerien – BMBF und BMWFW – zuständig. Das „Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen“ führte zwar eine neue Studienarchitektur für die Lehramtsstudien ein, ihre voll ständige Umsetzung wird jedoch bis zum Jahr 2019 dauern. Auch die Doppelstrukturen in der Lehrerausbildung – die weiterhin an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erfolgte – bestanden fort. Schon allein die beträchtlichen Unterschiede bei den Ausgaben je Studierenden machten Konzentrationen und Kooperationen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung erforderlich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
1	Prüfung der Effektivität der derzeitigen Standorte der Pädagogischen Hochschulen (PH) und weitere Konzentration im Rahmen der „Pädagog/innenbildung NEU“			X
2	Bei Gesetzesvorhaben Überprüfung der Zielerreichung	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Schärfung des Aufgabenkatalogs für den Hochschulrat	X		
3a	Erfüllung der Aufgaben vollumfänglich durch die Mitglieder des Hochschulrats und Geringhaltung des Aufwands für Fremdleistungen			X
4	Mit den öffentlichen PH Erarbeitung von Qualifikationsprofilen und Standards für die Ausschreibungen und Auswahlverfahren von (Vize-)Rektoren und Festlegung einer verbindlichen einheitlichen Vorgehensweise	X		
5	Abrechnung sämtlicher Aufwandsentschädigungen des Hochschulrats aufgrund einheitlicher Standards; Abrechnung der Mitglieder des Hochschulrats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund ausschließlich über ihre bezugsanweisende Stelle		X	
6	Verstärkung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den PH	X		
7	PH-Online-Lösung für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die Studienkommission	X		
8	Verstärktes Einbringen in die vorbereitenden Abstimmungsarbeiten in Bezug auf die Organisationspläne an den einzelnen PH	X		
9	Aufgabenbündelung im Zusammenhang mit den PH zur besseren Koordinierung der involvierten Fachabteilungen bzw. Sektionen des BMBF und zur einheitlichen Vorgehensweise der einzelnen Stellen		X	
10	Fortführung der Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Kommunikationsprozesse BMBF – PH unter Einbindung der öffentlichen PH			X
11	Primäre Nutzung des im Ressort vorhandenen Fachwissens und Geringhaltung des Aufwands für Fremdleistungen	X		
12	Aufnahme aller Ressourcen in die Ziel- und Leistungspläne zur Sicherstellung der Verbindung mit den zu erbringenden Leistungen			X
13	Reduzierung der maximalen Anzahl der Ziele und Vorhaben in den Ziel- und Leistungsplänen der PH zur Fokussierung der PH auf die Zielerreichung	X		
14	Vereinfachung des Prozesses für die Erstellung der Ziel- und Leistungspläne; Genehmigung der Pläne rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres		X	
15	Sparsame Haushaltsführung in der künftig zur Anwendung kommenden Ressourcenzuteilung auf Grundlage von Planstellen	X		
16	Einforderung der nicht vorgelegten Leistungsberichte zu den Ziel- und Leistungsplänen			X
17	Einführung von Sanktionsmechanismen bei Nichterreichen von gesetzten Zielen bzw. bei Nichteinhaltung von verbindlichen Vorgaben			X
18	Kontinuität der Fort- und Weiterbildung für zentrale Reformvorhaben des BMBF	X		
19	Fortsetzung der Maßnahmen zur Optimierung und weiteren Verbesserung der Qualität in der Fort- und Weiterbildung	X		
20	Gemeinsam mit den PH und den Landesschulräten Überlegungen zur flexibleren Ressourcenzuteilung für die Fort- und Weiterbildung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Entsprechende Steuerungsmaßnahmen zur Ressourcensteuerung und -planung aufgrund der jährlichen Berichte des BMBF zur Fort- und Weiterbildung	X		
22	Forcierung der Forschung an öffentlichen PH	X		
23	Verpflichtung der PH zur Anwendung einer in PH-Online zur Verfügung gestellten Applikation zur Forschungsdokumentation	X		
24	Implementierung einer Schnittstelle zwischen den Datenbanken zur Forschungsdokumentation und Bildungsforschung	X		
25	Sukzessive Rückverrechnung der für den Lehrgang zur Erlangung der subsidiären Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts eingesetzten Ressourcen von der PH Tirol	X		
26	Ausrichtung des Ausbildungsangebots an den PH am künftigen Bedarf in Abstimmung mit den zuständigen Schulbehörden und unter Berücksichtigung der Pädagog/innenbildung NEU	X		
27	Weitere Standardisierung der Eignungs- und Aufnahmeverfahren für alle Ausbildungsinstitutionen in Abstimmung mit dem BMWFV			X
28	Fortsetzung der Klärung der rechtlichen Grundlagen für Kooperationsvereinbarungen zwischen PH und Universitäten	X		
29	In Abstimmung mit dem BMWFV Setzen von weiteren Maßnahmen zur Etablierung von Entwicklungsverbänden und Kooperationen			X
30	Verteilung der Evaluierungsberichte der PH innerhalb des BMBF und Setzen der notwendigen Maßnahmen	X		
31	Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Lehrveranstaltungsevaluierung mit dem BMWFV bzw. den Universitäten			X
32	Ausführlicher Planungsprozess bei IT-Großprojekten		X	
33	Leistungsvergaben nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006	X		
34	Verursachungsgerechte Kostenaufteilung zwischen BMBF, Interdiözesanem Amt für Unterricht und Erziehung sowie BMLFUW im Zuge der Neuverhandlungen von PH-Online	X		
35	Klärung der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Teilrechtsfähigkeit		X	
36	Einheitliche Kosten- und Leistungsrechnungen für die PH			X
37	Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Anforderungskriterien für PH-Online im Bereich der Lehrveranstaltungsverwaltung	X		
38	Ermittlung des mittelfristigen Bedarfs an Stammlehrpersonal für die Aufgaben der öffentlichen PH und Bereitstellung der nötigen Planstellen sowie des Lehrpersonals über Versetzungen; bei einem nicht nur vorübergehenden Personalbedarf Versetzungen statt Dienstzuteilungen			X
39	Vorbehaltlich eines Bedarfs der öffentlichen PH Intensivierung der Verhandlungen mit BKA bzw. BMF zur Überstellung von Mitarbeitern aus dem Mobilitätsprogramm „Postler zum Bund“	X		

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
40	Eventuelle Auslagerung der Aufgaben der Verbundzentrale des Verbunds für Bildung und Kultur			X
41	Analyse des Prozesses zwischen BMBF und öffentlichen PH in Personalangelegenheiten des Lehrpersonals; darauf aufbauend Entwicklung eines standardisierten (webbasierten) Formularwesens		X	
42	Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehramtsstudiums für den Pflichtschulbereich für Männer	X		
43	Verstärktes Hinweisen bei den Rektoraten auf die Funktion der Gender Mainstreaming-Beauftragten	X		
44	Einbindung der Abteilung Gender Mainstreaming in alle PH-Agenden mit dem thematischen Schwerpunkt Gender	X		
45	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Planungen			X
46	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit		X	
47	Abstimmung der Forschungsschwerpunkte zwischen den PH	X		
48	Effizienzsteigernde Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerbildung, Abbau bestehender Doppelstrukturen, Einsparung von Ressourcen und Erreichung vorgegebener Kostenziele		X	
49	Erhöhung der Aussagekraft der Evaluierungen des Lehrangebots			X
50	Analyse der nicht lehrenden Tätigkeiten und Stärkung des Lehrbereichs			X
51	Analyse der Verwaltungstätigkeiten und des Einsatzes der Verwaltungsbediensteten; damit Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Verwaltungspersonal		X	
52	Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal durch Personalrekrutierung und -entwicklung		X	
53	Kein Einsatz der mitverwendeten Landeslehrer beim Tiroler Bildungsservice		X	
Pädagogische Hochschule Tirol				
45	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Planungen			X
46	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit		X	
47	Abstimmung der Forschungsschwerpunkte zwischen den PH	X		
48	Effizienzsteigernde Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerbildung, Abbau bestehender Doppelstrukturen, Einsparung von Ressourcen und Erreichung vorgegebener Kostenziele			X
49	Erhöhung der Aussagekraft der Evaluierungen des Lehrangebots		X	
50	Analyse der nicht lehrenden Tätigkeiten und Stärkung des Lehrbereichs	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
51	Analyse der Verwaltungstätigkeiten und des Einsatzes der Verwaltungsbediensteten; damit Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Verwaltungspersonal	X		
52	Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal durch Personalrekrutierung und -entwicklung	X		
53	Kein Einsatz der mitverwendeten Landeslehrer beim Tiroler Bildungsservice			X
54	Zur optimalen Abstimmung der Ziel- und Leistungspläne Herstellung einer Verbindung der Vorhaben mit den Schwerpunkten des BMBF und den Zielen der PH	X		
55	Analyse der hohen Absagerate bei den Lehrveranstaltungen zum Schulmanagement und Setzen von Korrekturmaßnahmen	X		
56	Keine Ressourcen des BMBF für den Lehrgang zur Erlangung der subsidiären Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts	X		
57	Kooperationen in Hinblick auf die Neuorganisation der Lehrerausbildung im Entwicklungsverbund WEST	X		
58	Vorantreiben der Durchführung der Lehrveranstaltungs-evaluierung insbesondere bei der Fort- und Weiterbildung und der Evaluierung der Organisationseinheiten	X		
59	Analyse der Ausgaben und Setzen von Einsparungsmaßnahmen	X		
60	Hinterfragen der Weiterführung des Schwimmbads	X		
61	Umfassendes Internes Kontrollsystem; Sollprozesse für alle wesentlichen Prozesse; Einführung von Betragsgrenzen in den Sollprozessen über das Bestellwesen; Klärung des Verbleibs der Inventargegenstände	X		
62	Laufendes Budgetcontrolling und Ergreifen von Einsparungsmaßnahmen zur Einhaltung des Budgets	X		
63	Keine Aufnahme von „Lehrern“ mit einem Sondervertrag als Verwaltungsbedienstete	X		
64	Ausbau der Internetpräsenz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	X		
65	Zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in allen Leistungsbereichen der PH Definition operationalisierter Ziele			X
66	Aufnahme von Lehrveranstaltungen mit Bezug zu Gender Mainstreaming und Diversität ins Lehrangebot	X		
67	Nominierung eines Behindertenbeauftragten	X		
75	Übereinstimmung der Funktionsbeschreibungen in Ausschreibungen mit den jeweiligen genehmigten Organisationsplänen	X		
76	Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für gültige Wahlen zur Studienkommission und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt	X		
77	Transparente und nachvollziehbare Festlegung der Prozessschritte der Studienkommission		X	
78	Erwirken von Geschäftsordnungen für Organe der PH; Archivierung der Sitzungsprotokolle inklusive der Beilagen	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
79	Ordnungsgemäße Kundmachung und nachvollziehbare Archivierung der Mitteilungsblätter	X		
80	Jährliche Leistungsberichte zu den Ziel- und Leistungsplänen	X		
81	Herunterbrechen der Ziel- und Leistungspläne in schriftlichen Vereinbarungen auf Organisationseinheiten		X	
82	Einsatz des autonomen Anteils am Fort- und Weiterbildungsbudget zur Schwerpunktsetzung	X		
83	Rückzug auf Kernschwerpunkte in der Forschung	X		
84	Angemessene Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten bei Festlegung der Dienstpflichten des Lehrpersonals	X		
85	Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements	X		
86	Analyse der aktuellen Raumauslastung und darauf aufbauend Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms für den geplanten Neubau	X		
87	IKS-gerechte Einrichtung und Dokumentation sämtlicher Prozessabläufe in PH-Online	X		
88	Richtlinien für Gewährung von Leistungsprämien	X		
89	Gleichmäßigere Verteilung der Lehre auf Lehrpersonen im Zuge der Dienstpflichtenfestlegung	X		
90	Fixe Sprechzeiten für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	X		
91	Konkretisierung der Funktion und Aufgaben der Gender-Mainstreaming-Bbeauftragten und Publikation auf Webseite	X		
92	Forcieren der Barrierefreiheit beim geplanten Um- bzw. Neubau		X	
93	Interne Fort- und Weiterbildungen zum Aufbau von Gender- und Diversitätskompetenz für Mitarbeiter auf allen Ebenen der PH; in Stellenausschreibungen und Lehrbeauftragungen Gender- und Diversitätskompetenz als Qualifikationsmerkmal	X		
94	Informationsmaterial zu Gender Mainstreaming und themenspezifischen Veranstaltungen für alle Mitarbeiter sowie Studierende der PH	X		
Pädagogische Hochschule Wien				
45	Laufende Analyse der Absagen von Lehrveranstaltungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Planungen	X		
46	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit		X	
47	Abstimmung der Forschungsschwerpunkte zwischen den PH	X		
48	Effizienzsteigernde Maßnahmen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung, Abbau bestehender Doppelstrukturen, Einsparung von Ressourcen und Erreichung vorgegebener Kostenziele	X		
49	Erhöhung der Aussagekraft der Evaluierungen des Lehrangebots		X	
50	Analyse der nicht lehrenden Tätigkeiten und Stärkung des Lehrbereichs	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
51	Analyse der Verwaltungstätigkeiten und des Einsatzes der Verwaltungsbediensteten; damit Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Verwaltungspersonal			X
52	Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal durch Personalrekrutierung und -entwicklung			X
68	Analyse der Kosten der Fort- und Weiterbildung; Maßnahmen zur Kostenreduktion			X
69	Ausloten der Möglichkeiten eines Entwicklungsverbunds und Suche von Kooperationsmöglichkeiten	X		
70	Zeitgerechte Erstellung der Berichte zur Lehrveranstaltungs-evaluierung durch die Studienkommission	X		
71	Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquote der Lehrveranstaltungs-evaluierungen in der Ausbildung; Vorantreiben der Evaluierung der Organisationseinheiten	X		
72	Durchführung von Bestellungen unter einer bestimmten Betragsgrenze durch die Verwaltungsdirektion ohne Mitbefassung des Rektorats	X		
73	Erhöhung des Anteils des männlichen Personals	X		
74	Berücksichtigung von Gender Mainstreaming in den Curricula	X		
75	Übereinstimmung der Funktionsbeschreibungen in Ausschreibungen mit den jeweiligen genehmigten Organisationsplänen	X		
76	Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für gültige Wahlen zur Studienkommission und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt		X	
77	Transparente und nachvollziehbare Festlegung der Prozessschritte der Studienkommission	X		
78	Erwirken von Geschäftsordnungen für Organe der PH; Archivierung der Sitzungsprotokolle inklusive der Beilagen		X	
79	Ordnungsgemäße Kundmachung und nachvollziehbare Archivierung der Mitteilungsblätter	X		
80	Jährliche Leistungsberichte zu den Ziel- und Leistungsplänen	X		
81	Herunterbrechen der Ziel- und Leistungspläne in schriftlichen Vereinbarungen auf Organisationseinheiten	X		
82	Einsatz des autonomen Anteils am Fort- und Weiterbildungsbudget zur Schwerpunktsetzung	X		
83	Rückzug auf Kernschwerpunkte in der Forschung	X		
84	Angemessene Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten bei Festlegung der Dienstpflichten des Lehrpersonals	X		
85	Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements	X		
86	Analyse der aktuellen Raumauslastung und darauf aufbauend Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms für den geplanten Um- bzw. Neubau	X		
87	IKS-gerechte Einrichtung und Dokumentation sämtlicher Prozessabläufe in PH-Online	X		
88	Richtlinien für Gewährung von Leistungsprämien	X		
89	Gleichmäßigere Verteilung der Lehre auf Lehrpersonen im Zuge der Dienstpflichtenfestlegung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
90	Fixe Sprechzeiten für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen			X
91	Konkretisierung der Funktion und Aufgaben der Gender-Mainstreaming-Beauftragten und Publikation auf Webseite			X
92	Forcieren der Barrierefreiheit beim geplanten Um- bzw. Neubau			X
93	Interne Fort- und Weiterbildungen zum Aufbau von Gender- und Diversitätskompetenz für Mitarbeiter auf allen Ebenen der PH; in Stellenausschreibungen und Lehrbeauftragungen Gender- und Diversitätskompetenz als Qualifikationsmerkmal		X	
94	Informationsmaterial zu Gender Mainstreaming und themenspezifischen Veranstaltungen für alle Mitarbeiter sowie Studierende der PH	X		

FAZIT

Obwohl ein Großteil der Empfehlungen des RH hinsichtlich der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen umgesetzt worden war, blieb die tragende Empfehlung – die Effektivität der derzeitigen Standorte der Pädagogischen Hochschulen zu prüfen und eine weitere Konzentration im Rahmen der „Pädagog/innenbildung NEU“ anzustreben – offen.

Allerdings sagte das BMBF die Umsetzung der Empfehlung, im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen auf effizienzsteigernde Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen, Ressourcen einzusparen und das vorgegebene Kostenziel zu erreichen, zu. Da die Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen noch nicht abgeschlossen war, konnten effizienzsteigernde Maßnahmen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung im BMBF nicht abschließend festgestellt werden.

Auch wurde der Prozess zur Erstellung der Ziel- und Leistungspläne neu organisiert und sollte effizienter ablaufen. Dennoch gab es noch keine Verknüpfung der Ziel- und Leistungspläne mit den Ressourcenplänen. Die Pädagogische Hochschule Tirol sagte zu, die Ziel- und Leistungspläne auf die Organisationseinheiten herunterzubrechen. Die Pädagogische Hochschule Wien setzte diese Empfehlung bereits um. Bisher entwickelte das BMBF noch keine Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung der Ziel- und Leistungspläne. Auch sah sich das BMBF für die Einführung einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen nicht zuständig.

Das BMBF setzte Maßnahmen zur Erhöhung der Forschungsaktivitäten an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. Die Forschungsschwerpunkte wurden im Rahmen der Ziel- und Leistungspläne abgestimmt.

Sowohl das BMBF als auch die beiden überprüften Pädagogischen Hochschulen sagten zu, vermehrt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten.

Die Pädagogische Hochschule Tirol führte – entsprechend der Empfehlung des RH – ein laufendes Budgetcontrolling durch und hielt das Budget seit der Gebarungsüberprüfung des RH ein. Die Empfehlung, vom Einsatz der mitverwendeten Landeslehrpersonen beim Tiroler Bildungsservice abzusehen, war allerdings nicht umgesetzt.

Betreffend die Pädagogische Hochschule Wien erachtete der RH die Information, dass mit der Umsetzung des neuen Dienstrechts für Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen die Kostentransparenz von Fortbildungsveranstaltungen erhöht worden sei, nicht als Umsetzung seiner Empfehlung, die Kosten der Fort- und Weiterbildung zu analysieren und Maßnahmen der Kostenreduktion zu treffen.

Die Empfehlungen des RH betreffend Gender Mainstreaming setzten die überprüften Stellen fast vollständig um. Das BMBF band die Abteilung Gender Mainstreaming zur Vorbereitung der Analyse der vorliegenden Entwürfe der Ziel- und Leistungspläne/Ressourcenpläne der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen ein; diese brachte ihre Expertise insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Berücksichtigung der Wirkungsziele des BMBF ein. Das Thema Gender Mainstreaming wurde in die Curricula der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Pädagogischen Hochschule Wien aufgenommen, jedoch waren zu dem Thema nicht in allen Leistungsbereichen der Pädagogischen Hochschulen operationalisierte Ziele definiert.

Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/10

Das BMBF setzte von den ausgewählten Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2011 zum Controlling im Bundesschulwesen veröffentlicht hatte, die Hälfte um. Es führte ein Qualitätsmanagementsystem an den allgemein bildenden Schulen ein, vereinheitlichte die Abläufe und Methoden des Budgetcontrolling und wird mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 ein einheitliches elektronisches Verwaltungsprogramm an allen Bundesschulen in Österreich einsetzen.

Weiterhin offen waren der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung, die Errichtung einer Stabstelle der Bundesministerin zur Wahrnehmung der zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben sowie die Erfassung der Ressourcen nach Leistungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einheitliches und für alle Ebenen verbindliches Controlling-system zur umfassenden Steuerung der Bundesschulen		X	
2	Jährlicher Abschluss von detaillierten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung			X
3	Einrichtung einer Stabstelle der Bundesministerin zur Wahrnehmung der zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben		X	
4	Verbesserung des Zusammenspiels der Organisationseinheiten und Zusammenführung inhaltlich gleich gelagerter Aufgaben in der Organisation des BMBF		X	
5	Erfassen der Ressourcen nach Leistungen im künftigen Controllingsystem			X

FAZIT

Im BMBF werden derzeit Strukturreformen durchgeführt, die mit Wirksamkeit Ende 2015 in eine neue Geschäfts- und Personaleinteilung münden sollen. Die drei Ziele dieser Neuordnung sind:

- klare Zuständigkeiten für Aufgaben schaffen,
- den internen Koordinationsaufwand reduzieren und
- eine effektive Steuerung der Aufgaben in der Bildungs- und Frauenpolitik in Österreich sicherstellen.

Da diese Strukturreformen noch nicht abgeschlossen waren, erfolgte bisher keine Umsetzung der Empfehlungen des RH, jedoch sagte das BMBF die Umsetzung mehrerer Empfehlungen zu. Es sollte somit im Zuge der Strukturreformen auch zur Adaptierung der Controllingprozesse im Sinne der Empfehlungen des RH kommen, wie die zentrale Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben und die Etablierung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems für die umfassende Steuerung der Bundesschulen, um das gemeinsame Controllingverständnis zu stärken.

Offen war die Empfehlung, auf Grundlage von lang- und mittelfristigen Zielen jährliche detaillierte Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung abzuschließen, sowie die Empfehlung Ressourcen nach Leistungen zu erfassen, um damit einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie die damit verbundenen Kosten zu erhalten.

Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

Bund 2014/12

Die Länder Oberösterreich und Steiermark waren durch eine kleinteilige Schulstruktur im Pflichtschulbereich gekennzeichnet. So hatten im Schuljahr 2012/2013 in Oberösterreich 155 Volksschulen (rd. 29 %) weniger als vier Klassen. In der Steiermark traf dies auf 182 Volksschulen (rd. 39 %) zu.

Die Länder Oberösterreich und Steiermark hatten Überlegungen zur Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen angestellt. Ungeachtet bereits durchgeführter Strukturmaßnahmen – im Zeitraum 2007/2008 bis 2012/2013 wurden in Oberösterreich 24 Schulen und in der Steiermark 61 Schulen (gemeint selbständige

Schulstandorte) geschlossen – bestand in beiden Ländern weiterhin Handlungsbedarf.

Für die allgemein bildenden Pflichtschulen lag die Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Schulerhaltung insbesondere in der Hand der Gemeinden. Bei gesamthafter Betrachtung unterlagen diese Schulen jedoch dem Einfluss sämtlicher Gebietskörperschaften. Die Vielfalt an Einflussgrößen und unterschiedlichen Interessenlagen erschwerte den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umfassende Beleuchtung der Vor- und Nachteile von Schulsprengeln; gegebenenfalls Einleitung eines Reformprozesses unter Einbeziehung der Kenndaten zum sprengelfremden Schulbesuch			X
2	Einbeziehung des Finanzierungssystems der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Schulsprengel-Reformprozess			X
3	Berücksichtigung der gemeinsamen Nutzung von Schulraum bei Standortüberlegungen			X
4	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung betreffend Landeslehrer in einer Hand			X
5	Evaluierung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schulerrichtung			X

FAZIT

Wesentliche Empfehlungen des RH zielten auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen ab, wobei die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrpersonen in einer Hand konzentriert werden sollte, und auf einen Reformprozess hinsichtlich des komplexen Finanzierungssystems der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen. Diese Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Das BMBF verwies auf den laufenden Reformprozess im Schulwesen.

Die Empfehlung des RH, Vor- und Nachteile von Schulsprengeln umfassend zu beleuchten und einen Reformprozess in die Wege zu leiten, befürwortete das BMBF. Das BMBF würde eine Flexibilisierung als zielführend erachten, verwies jedoch auf die Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung.

Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen

Bund 2014/15

Das Schulentwicklungsprogramm 2008 gab für die künftige Schulentwicklung und Schulerhaltung im Bereich der Bundesschulen allgemein gehaltene und im Wesentlichen nicht operationalisierte Grundsätze und Ziele vor; Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten. Es enthielt eine Projektliste, die die geplanten Maßnahmen an den Schulgebäuden darstellte; dabei handelte es sich überwiegend um Sanierungen, Funktionssanierungen und Erweiterungen, nur in Einzelfällen um Neubauten. Die Controlling-Maßnahmen des BMBF in Bezug auf die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms 2008 waren aufgrund fehlender bzw. nicht operationalisierter Zielvorgaben schwach ausgeprägt. Außerdem hatte das BMBF keinen Gesamtüberblick über den Umsetzungsstand – einschließlich der damit verbundenen Kosten – der Adaptierungsmaßnahmen zur Ermöglichung moderner Unterrichtsformen und ganztägiger Schulformen sowie zur Erweiterung der Lehrerarbeitsplätze.

Die Vielschichtigkeit der Schulverwaltung, die auch darin zum Ausdruck kam, dass für Bundesschulen einerseits und Pflichtschulen andererseits jeweils verschiedene Gebietskörperschaften gesetzliche Schulerhalter waren, erschwerte die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum. Systematische Erhebungen bzw. Aufzeichnungen zu potenziellen Standortkooperationen zwischen Bundesschulen und Pflichtschulen lagen weder in den überprüften Landesschulräten Kärnten und Salzburg noch im BMBF vor. In den sogenannten Bundesschulzentren, in denen verschiedene Bundesschulen am gleichen Standort geführt wurden, beruhte die schulübergreifende Zusammenarbeit – mangels entsprechender Vorgaben des BMBF – auf Freiwilligkeit und beschränkte sich auf gebäudebezogene Angelegenheiten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
1	Reform der österreichischen Schulverwaltung zur Konzentration von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich Pflichtschulen in einer Hand und unter lösungsorientierter Diskussion der Schulerhaltung sowie der Koordinierung der Bundes- und Pflichtschulen			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Konkretisierung der Zielvorgaben und Festlegung von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Schulentwicklungsprogramm			X
3	Erarbeitung innovativer Standortkonzepte für Bundesschulen im ländlichen Raum unter Priorisierung bildungs- und nicht regionalpolitischer Zielsetzungen			X
4	Verstärkte Controlling-Maßnahmen bezüglich Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms unter Einrichtung eines Berichts- und Meldewesens mit den Landesschulräten		X	
5	Bedarfsgerechte Optimierung des Schulraums durch Bedachtnahme auf Entwicklung der Schülerzahlen im Schulentwicklungsprogramm		X	
6	Bedarfsgerechtes Angebot an schulischer Tagesbetreuung in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen; Verstärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit dem Pflichtschulbereich		X	
7	Herstellung der Barrierefreiheit aller Schulgebäude bis Ende 2019		X	
8	Schaffung eines Überblicks über Umsetzung der für moderne Unterrichtsformen erforderlichen baulichen Maßnahmen; Festlegung eines Zeitplans zur Umsetzung		X	
9	Schaffung der schul- und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Führung von Schulzentren im eigentlichen Sinn			X
10	Umsetzung der geplanten Standortkooperation am Standort Ferlach		X	
11	Erhebung und verstärkte systematische Inanspruchnahme der schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum unterschiedlicher Schulerhalter im Wege der Landesschulräte			X
12	Wahrnehmung der Tätigkeit als Administrator, Schulbibliothekar oder IT-Betreuer durch (kostengünstigere) Verwaltungsbedienstete statt Lehrer			X
13	Weitere Aufgliederung der Mietzahlungen an Dritte			X
14	Einfordern (von der BIG) der Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen betreffend Zuschlagsmieten			X
15	Einheitliche Vorgangsweise bei der Zuteilung der Budgetmittel an die Schulen			X
16	Festlegung der Klassenzahlen mit Fokus auf effizienten Ressourceneinsatz		X	
17	Analyse des Einsatzes der Lehrpersonalressourcen in den einzelnen Schularten			X
18	Beobachtung der Entwicklung der Schülerzahlen der Bundeshandelsakademie I und der Bundeshandelsakademie International in Klagenfurt am Wörthersee; gegebenenfalls Zusammenlegung der Schulen			X
Landesschulrat für Kärnten				
16	Festlegung der Klassenzahlen mit Fokus auf effizienten Ressourceneinsatz		X	
17	Analyse des Einsatzes der Lehrpersonalressourcen in den einzelnen Schularten			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
18	Beobachtung der Entwicklung der Schülerzahlen der Bundeshandelsakademie I und der Bundeshandelsakademie International in Klagenfurt am Wörthersee; gegebenenfalls Zusammenlegung der Schulen			X
Landesschulrat für Salzburg				
16	Festlegung der Klassenzahlen mit Fokus auf effizienten Ressourceneinsatz		k.A.	
17	Analyse des Einsatzes der Lehrpersonalressourcen in den einzelnen Schularten		k.A.	

FAZIT

Der RH hatte empfohlen, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Pflichtschulen in einer Hand zu konzentrieren. Darüber hinaus wären bei einer Reform die Fragen der Schulerhaltung sowie der Koordinierung der Bundes- und Pflichtschulen lösungsorientiert einzubringen. Diese Empfehlungen sowie die Mehrzahl der übrigen Empfehlungen des RH blieben offen, darunter eine Konkretisierung des Schulentwicklungsprogramms, Indikatoren zur Messung der Zielerreichung, innovative Standortkonzepte für den ländlichen Raum, die systematische Erhebung und verstärkte Inanspruchnahme der schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum unterschiedlicher Schulerhalter im Wege der Landesschulräte, die Schaffung der schul- und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Führung von Schulzentren im eigentlichen Sinn zur Nutzung von Synergiepotenzialen oder der Einsatz von Verwaltungsbediensteten für administrative Tätigkeiten anstelle von Lehrpersonen.

Jedoch sagte das BMBF zu, Controlling-Maßnahmen zur Umsetzung der Schulentwicklungsprogramme mit den Landesschulräten zu verstärken, für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulischer Tagesbetreuung zu sorgen sowie die Barrierefreiheit in Schulgebäuden bis Ende 2019 herzustellen. Weiters sagte das BMBF gemeinsam mit dem Landesschulrat für Kärnten zu, bei Festlegung der Klassenzahlen auf einen effizienten Ressourceneinsatz – unter Beachtung pädagogischer Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen – zu achten.

Der Landesschulrat für Salzburg übermittelte im Nachfrageverfahren keine Mitteilungen zum Umsetzungsstand der zwei an ihn gerichteten Empfehlungen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familien und Jugend

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/3

Das BMWFJ setzte Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ im Jahr 2011 (Reihe Bund 2011/6) veröffentlicht hatte, teilweise um. Eine institutionelle Abstimmung familienbezogener Leistungen zwischen Bund und Ländern war nicht gelungen. Die Kürzungen von Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (auch Familienlastenausgleichsfonds, FLAF) im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 trugen dazu bei, dass der FLAF im Jahr 2012 einen Überschuss in Höhe von rd. 183 Mio. EUR erzielte. Dieser Überschuss des FLAF wurde dem Reservefonds für Familienbeihilfen zugeführt, dessen Schuldenstand 2013 allerdings immer noch 3.641 Mio. EUR betrug.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Beobachtung der Kosten für die beauftragte Wirkungsanalyse über bestehende familienpolitische Leistungen	X		
2 Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens mit Leistungsinhalten, Zielen, Zielerreichung und Kenndaten im Zeitablauf			X
3 Zusammenfassung der Leistungsberichte zu einem gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtbericht auf Basis der von den befassten Stellen standardisiert bereitzustellenden Daten			X
4 Vereinbarung mit dem Österreichischen Institut für Familienforschung zur dauerhaften Nutzung der Familienpolitischen Datenbank dieses Instituts durch das BMWFJ und andere Interessierte			X
5 Gebietskörperschaftenübergreifende Überprüfung der familienbezogenen Leistungen auf Parallelitäten und Überschneidungen und auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung			X
6 Regelung der Finanzierung bei der Einführung neuer bzw. der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Institutionalisierung der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern über familienbezogene Leistungen	X		
8	Frühzeitige Einbeziehung des BMFJ bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen	X		
9	Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden für Anspruchsvoraussetzungen familienbezogener Leistungen			X
10	Prüfung der Möglichkeiten einer Abbildung von Familien/Haushalten als eine Empfänger-Einheit in der Transparenzdatenbank			X

FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH setzte das BMFJ bei der Landesfamilienreferentenkonferenz 2015 erstmals als regelmäßiges Beratungsthema den Erfahrungsaustausch zur Abstimmung familienpolitischer Maßnahmen zwischen Bund und Ländern auf die Tagesordnung. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Institutionalisierung der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern gesetzt.

Unterblieben ist jedoch der Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens zu familienbezogenen Leistungen mit Leistungsindikatoren, Zielen, Zielerreichung und Kenndaten im Zeitablauf sowie ein gebietskörperschaftenübergreifender Gesamtbericht auf Basis von standardisiert bereitzustellenden Daten. Dadurch verabsäumte es das BMFJ, die familienbezogenen Leistungen für die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger transparent darzustellen.

Familie & Beruf Management GmbH

Bund 2014/11

Die Familie & Beruf Management GmbH wendete in den Jahren 2009 bis 2012 75 % ihrer operativen Mittel für Förderungen (das sind durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) auf, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das Österreichische Institut für Familienforschung – und somit überwiegend auf Basisförderungen – und für Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) entfielen. Der administrative Aufwand der Familie & Beruf Management GmbH betrug durchschnittlich 792.000 EUR und damit rd. 30 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes. Der administrative Aufwand war somit um rd. 51 % höher als bei der Errichtung der Gesellschaft vorgesehen. Die bei der Gründung der Familie & Beruf Management GmbH vorgesehene Lukrierung von zusätzlichen Projektmitteln (Drittmitteln) konnte nicht realisiert werden. Die Vergabe von Förderungen erfolgte ohne klare Festlegung von Förderungskriterien. Die Familie & Beruf Management GmbH zahlte Förderungen aus, obwohl die Abrechnungen nicht ordnungsgemäß waren. Die Vornahme der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war nicht immer aktenmäßig dokumentiert. Ein arbeitsgerichtliches Verfahren, das eine Prokuristin gegen die Familie & Beruf Management GmbH führte, verursachte Ausgaben in Höhe von rd. 476.000 EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
BMFJ				
17	Evaluierung der Familie & Beruf Management GmbH mit Analyse der Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch das Ministerium			X
18	Prüfung der Zugehörigkeit der mit FLAF-Mitteln bezahlten Leistungen zum FLAF; andernfalls Erwägung der Rückzahlung in den FLAF	X		
19	Vermeidung jedes Anscheins eines Interessenskonflikts bei Ausschreibungsprozessen	X		
20	Gestaltung der Geschäftsführerverträge nach Bundes-Vertragsschablonenverordnung		X	
21	Klärung der weiteren Verwendung der nicht verbrauchten Finanzmittel für übernommene Verbindlichkeiten	X		
22	Evaluierung eines Vorzugs vermehrter Projektförderungen gegenüber Basisförderungen			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
23	Bezahlung von Leistungen nur nach ihrer Erbringung; Beauftragung immer vor Leistungserbringung Sicherstellung Interner Revisionen	X		
24	Sicherstellung Interner Revisionen			X
Familie & Beruf Management GmbH				
1	Ausarbeitung eines Unternehmenskonzepts und Vorlage an Aufsichtsrat zur Genehmigung			X
2	Ausbau der betriebswirtschaftlichen Kompetenz	X		
3	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ausbezahlter Fördermittel und gegebenenfalls Rückforderung			X
4	Ausschreibung von Gemeindeaudits (Werkvertrag) nach Auslaufen des Förderungsvertrags mit dem Österreichischen Gemeindebund	X		
5	Definition von Sollprozessen für Förderungen	X		
6	Definition und Offenlegung klarer Kriterien für Förderungsentscheidungen	X		
7	Transparente Dokumentation der Förderungsentscheidungen	X		
8	Übersicht über Förderungsbudget und bereits zugesagten und ausbezahlten Förderungsbeträge	X		
9	Ordnungsgemäße Dokumentation der Förderungskontrollen	X		
10	Trennung der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel von der Projektbearbeitung			X
11	Auszahlung von mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrags erst nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises	X		
12	Erhebung der Wirksamkeit der Audits und anschließend Entscheidung über strategische Ausrichtung	X		
13	Überprüfung der Leistungserbringung des Vereins „Europäisches Institut für Generationen“ und gegebenenfalls Rückforderungen			X
14	Einhaltung der Reisegebührenvorschrift und Festhalten von Anlassfall und Personenkreis zu jeder Ausgabe	X		
15	Einhaltung der Mindestvorgabe von einer Aufsichtsrats- sitzung je Quartal	X		
16	Adäquates IKS inkl. Prozessbeschreibungen mit Kontroll- elementen für wesentliche Abläufe, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Dokumentation von Kontrollschritten	X		
21	Klärung der weiteren Verwendung der nicht verbrauchten Finanzmittel für übernommene Verbindlichkeiten	X		
22	Evaluierung eines Vorzugs vermehrter Projektförderungen gegenüber Basisförderungen			X
23	Bezahlung von Leistungen nur nach ihrer Erbringung; Beauftragung immer vor Leistungserbringung	X		
24	Sicherstellung Interner Revisionen			X

FAZIT

Die Familie und Beruf Management GmbH setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um. Insbesondere die im Zuge der Prüfung festgestellten Mängel bei den Prozessen der Förderungsverfahren (Überprüfung des Förderungsantrags, Genehmigung der Förderungen, Überprüfung der Förderungsabrechnung) beseitigte die FBG und gewährleistet damit eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung. Offen ist jedoch die Forderung des RH, ausbezahlte Fördermittel hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung sowie gegebenenfalls auch deren Rückforderung zu prüfen. Dadurch ist ein wirksamer Einsatz der Fördermittel nicht gewährleistet und wird die Möglichkeit einer Schadensminimierung durch Rückabwicklung nicht umgesetzt. Offene Empfehlungen die auch das BMFJ als Eigentümervertreter betrafen waren insbesondere die nicht vorgenommene Evaluierung einer möglichen Wiedereingliederung der Familie und Beruf Management GmbH und die Sicherstellung einer Internen Revision. Dadurch verabsäumte es das BMFJ, Einsparungs- und Kostensenkungspotenziale zu erheben bzw. Revisionsaufgaben systematisch und zielgerichtet wahrzunehmen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikations- nummern

Bund 2014/1

Die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ermöglichte dem Unternehmer die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Umsatzsteuer-System im EU-Binnenmarkt. Die Europäische Kommission stellte in einer Studie aus 2009 über die „Mehrwertsteuerlücke in der EU“ ein enorm hohes Ausfallrisiko bei der Umsatzsteuer fest. Sie bewertete dieses Risiko in 24 EU-Mitgliedstaaten allein für 2006 mit 106,712 Mrd. EUR. Für Österreich wies die Studie eine Mehrwertsteuerlücke von 3,108 Mrd. EUR aus. Dies entsprach einem Anteil von 14 % an der theoretischen Umsatzsteuerschuld.

Für das „gemeinsame Mehrwertsteuersystem“, insbesondere für die Vergabe und Begrenzung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, bestanden EU-weite Vorgaben. Nach Einschätzung des RH setzte das BMF diese Vorgaben um. Die überprüften Finanzämter gingen allerdings uneinheitlich vor. Dies äußerte sich etwa in der unterschiedlichen Anzahl von Überprüfungen (Antrittsbesuche, Present Observations). Deshalb war für Neuunternehmer die Wahrscheinlichkeit, überprüft zu werden, je Finanzamt nicht dieselbe. Auch die Begrenzung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Qualitäts sicherungsmaßnahmen erfolgten nicht einheitlich. Die durchschnittlichen Erledigungszahlen je Vollbeschäftigungsäquivalent schwankten für 2011 zwischen 416 und 1.006; die näheren Gründe hierfür lagen dem RH nicht vor.

Eine wirksame Risikoanalyse zur Bekämpfung von Steuerbetrug erfordert eine breite Basis von auswertbaren Daten. Unterschiedliche Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume erschwerten eine wirksame und zeitnahe Überwachung.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Evaluierung der nationalen Kontrollverfahren bei Vergabe und Begrenzung von UID-Nummern im Lichte der Ergebnisse der Erhebungen der EU-Kommission aus 2012 und bei Bedarf Anwendung weiterer Kontrollverfahren		X	
2	Eindeutige Definition des Begriffs Neuaufnahmen; daran anknüpfend automatisierte Ermittlung der Anzahl der Neuaufnahmen		X	
3	Vollständige elektronische Erfassung der Anregungen zur Durchführung abgabenrechtlicher Maßnahmen im jeweiligen Steuerakt und Weiterleitung an zuständige Organisationseinheiten	X		
4	Keine handschriftlichen Vermerke bzw. Zusatzaufzeichnungen in Steuerakten	X		
5	Gleichmäßige Verteilung der Ziele in Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Aufgaben			X
6	Evaluierung der Wirkungen der Antrittsbesuche und dementsprechend entweder Erhöhung der Anzahl der Antrittsbesuche oder Anpassung der Zielwerte			X
7	Elektronische Sicherstellung der Einhaltung der Abläufe bei Antrittsbesuchen	X		
8	Einhaltung der Vorgaben betreffend Archivierung der Prüfungsmaßnahmen		X	
9	Elektronische Kennzeichnung der UID-Nummern getrennt nach Anlass der Vergabe			X
10	Aufnahme des ÖNACE-Codes in die Fragebögen zur Neuaufnahme	X		
11	Present Observations auch ohne vorherige Antrittsbesuche		X	
12	Durchführung von Außendienstmaßnahmen im Rahmen von Present Observations bei neu vergebenen UID-Nummern im Sinne der EU-Vorgaben innerhalb von sechs Monaten			X
13	Möglichst rasche Meldung beabsichtigter Present Observations an Teams Betriebsveranlagung/-prüfung	X		
14	Erfassung der Present Observation-Anregung in den Datenbanken der Finanzverwaltung	X		
15	Elektronisch und leicht auswertbare Erfassung der unterschiedlichen Gründe für UID-Begrenzungen	X		
16	Regelmäßige Auswertung der Auslöser für UID-Begrenzungen			X
17	Automatisierter Informationsfluss aus zentralem Gewerbe-register zu den Finanzämtern auch über nachfolgende wirtschaftliche Veränderungen von Unternehmen			X
18	Klare Vorgaben für Begrenzung von UID-Nummern			X
19	Automatisch erstelltes Erinnerungsschreiben über beabsichtigte Begrenzung der UID-Nummer unter Hinweis auf die EU-Vorgaben			X
20	Automatische Begrenzung der UID-Nummern bei elektronischer Anmerkung von Todesfällen bzw. Betriebsaufgaben			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Prüfung der Möglichkeit der Vergabe von eigenen UID-Nummern für Masseverwalter			X
22	Leitfaden zur Begrenzung von UID-Nummern mit klaren Anweisungen		X	
23	Einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat für alle Unternehmer mit Verpflichtung zur Umsatzsteuervoranmeldung			X
24	Jedenfalls Verpflichtung von Unternehmern nach Neuaufnahmen (für zumindest die Dauer des ersten Unternehmerjahres) zu monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen			X
25	Sicherstellung von bundesweit einheitlichen verstärkten Überprüfungen von Neuaufnahmen – insbesondere solchen mit einer Vergabe einer UID-Nummer und ohne weitere Approbation			X
26	Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen für die verzögerungsfreie IT-Unterstützung zur Erhebung von Abgaben			X
27	Analyse der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Finanzämtern zwecks Ermittlung von Best-practice-Methoden und einem optimalen Personaleinsatz		X	

FAZIT

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH betreffend das elektronische Verfahren trug das BMF zu einer Verwaltungsvereinfachung und verbesserten Aufgabenwahrnehmung bei.

Offen blieben hingegen insbesondere die Empfehlungen des RH zum Themenkomplex UID-Begrenzung. Die EU wertete diesen als sehr sensibel, weil mit einer gültigen UID-Nummer ein abgabenrelevantes Risiko verbunden war. Eine intensivere und zeitnähere Kontrolle der bestehenden UID-Nummern in Verbindung mit – bei Bedarf – der Vornahme von UID-Begrenzungen so rasch wie möglich hätte dazu beitragen können, dieses Risiko zu verkleinern. Ebenfalls offen waren die Empfehlungen des RH im Hinblick auf die gleichmäßige Verteilung der Ziele in Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Aufgaben sowie zu einem einheitlichen einmonatigen Zeitraum für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Deshalb unterblieb eine Effizienzsteigerung der Kontrollmaßnahmen und damit eine verbesserte Sicherung des Umsatzsteueraufkommens durch das BMF.

Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

Bund 2014/2

In den Jahren 2007 bis 2010 kam es zu einer Verkürzung der Haftungsprovisionen für das Land Kärnten in der Höhe von insgesamt 3,95 Mio. EUR. Davon waren 3,17 Mio. EUR auf EDV-technische Fehler und 0,79 Mio. EUR auf eine fehlerhafte Neuberechnung zurückzuführen. Entsprechende Abnahmen der EDV-Programmierungen seitens der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG waren mangelhaft.

Darüber hinaus teilten die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG für diesen Zeitraum dem Land Kärnten einen zu niedrigen Stand an Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zwischen rd. 500 Mio. EUR (2007) und rd. 950 Mio. EUR (2010) mit. Dies führte zu einem geringeren Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten. Das Land Kärnten nahm die ihm zustehenden Kontrollrechte nicht ausreichend wahr. Dadurch blieben auch Fehler in den Berechnungsblättern der Neuberechnung der Haftungsprovision (rd. 0,79 Mio. EUR) für die Jahre 2008 bis 2010 seitens des Landes Kärnten unentdeckt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
15	Klärung der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre im Verhandlungswege			X
HETA ASSET RESOLUTION AG				
1	EDV-technisch automatisierte Ermittlung des Volumens mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen	X		
2	Erweiterung der Ablaufbeschreibung für die Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen zu einem Handbuch	X		
3	Gegenüberstellung von ökonomischem Prozessrisiko und Erfolgsaussichten eines Verfahrens im Instanzenzug			X
4	Durchgängige Kommunikation an Land Kärnten über korrigierte Darstellungen von Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes	X		
5	Jährliche Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten an den Aufsichtsrat		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Prüfung der Jahre 2003 bis 2006 auf allfällige Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes im Zusammenhang mit Kontoumwartungen			X
7	Erwägen einer jährlichen Erstellung eines gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer			X
8	Schriftliche Abnahme von IT-Programmänderungen hinsichtlich Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes sowie mit Haftungsprovisionen		X	
14	Vorsehen von endabgerechneten Werten bei Haftungsprovisionsvereinbarungen für Haftungsprovisionsberechnungen			X
15	Klärung der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre im Verhandlungswege			X

FAZIT

Durch eine Evaluierung der EDV-technischen Abläufe konnte die HETA ASSET RESOLUTION AG das mit manuellen Arbeitsabläufen verbundene Fehlerrisiko reduzieren. Darüber hinaus führte die Weiterentwicklung der ablauforganisatorischen Dokumentation zu einer höheren Transparenz bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovision. Mangels Überprüfung der Kontoumwartungen in den Jahren 2003 bis 2006 durch die HETA ASSET RESOLUTION AG konnten möglicherweise weitere Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nicht erkannt werden. Die Erstellung eines jährlichen haftungsrechtlichen Prüfungsberichts (in Anlehnung an das Sparkassengesetz) scheiterte an der Diskussion bezüglich der Kostenübernahme zwischen der HETA ASSET RESOLUTION AG und dem Land Kärnten.

Die HETA ASSET RESOLUTION AG, das Land Kärnten und das BMF vereinbarten im Zusammenhang mit der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre einen Verjährungsverzicht bis Ende 2015. Eine darüber hinausgehende Lösung konnte bisher nicht erzielt werden.

Bekämpfung des Abgabebetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/3

Das BMF und die Steuerfahndung setzten die Mehrzahl der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2011 zur Bekämpfung des Abgabebetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung um oder setzten zumindest erste Schritte zur Umsetzung. So erfolgten vermehrt laufende, fallbegleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Fachbereich der Steuerfahndung und konnten Betriebsprüfer in Ausbildung Praktika auch bei der Steuerfahndung absolvieren. Die Steuerfahndung erreichte auch eine restriktive Eigenbearbeitung von Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen und Anzeigen, um ihre Ressourcen auf die Kernaufgaben zu fokussieren. Alle vakanten Führungspositionen wurden besetzt.

Die für Abläufe und Steuerung der Steuerfahndung zentralen Empfehlungen des RH betreffend Bedarfsermittlung und Erhöhung der Personalressourcen, Ersatz der IT-Insellösungen, Risikomanagement und vollständige Erfassung der eingesetzten Fahndungsressourcen waren jedoch nicht bzw. noch nicht umgesetzt.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Erhöhung der Personalressourcen der Steuerfahndung bzw. Umschichtung aus anderen Bereichen der Verwaltung		X	
2 Erhebung des tatsächlich notwendigen Personalbedarfs zur Abdeckung sämtlicher fahndungsrelevanter Fälle sowie österreichweiter Schwerpunktaktionen und Umsetzung des bereits erstellten Fachkonzepts			X
3 Verstärkte Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen sowohl im Rahmen der Prüferausbildung als auch der Praktika in der Grundausbildung	X		
4 Ersatz der bestehenden IT-Insellösung durch eine umfassende Softwarelösung und Einbindung der Softwarelösung in ein zentrales IT- Gesamtkonzept der Finanzverwaltung		X	
5 Erstellung eines Risikomanagementkonzepts für die Steuerfahndung und Einbindung in eine entsprechende IT-Lösung der Finanzverwaltung			X
6 Verbesserung der Qualität der Controllingdaten durch Schnittstelle zur entsprechenden IT-Lösung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Zeitnahe, rechtskundige Unterstützung der Fahndungsteams durch den Fachbereich in jeder Außenstelle bzw. Region vor Ort		X	
8	Vervollständigung der Fachausbildungen für IT-Fahnder, insbesondere betreffend das „AP Basismodul Steufa“	X		
9	Vollständigen Erfassung aller Falltage			X
10	Fallbezogene elektronische Auswertbarkeit der eingesetzten Falltage			X

FAZIT

Indem das BMF gemäß den Empfehlungen des RH die Ausbildungsmaßnahmen verstärkte, ist eine erweiterte fachliche Expertise sowie eine effektivere Aufgabenerfüllung der Steuerfahndung zu erwarten.

Hingegen waren weiterhin offen eine Personalbedarfserhebung, die Erstellung eines Risikomanagementkonzepts sowie die Verbesserung der Controllingdaten in Verbindung mit der sachgerechten Erfassung und Auswertung von Prüfer-Falltagen. Dadurch verzichtete das BMF auf eine verbesserte Ausübung seiner Steuerungsfunktion.

Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

Bund 2014/6

Für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Die Reformen der dort festgelegten Pensionsbestimmungen galten jeweils nur für neu eintretende Bedienstete. So blieb die in den Dienstbestimmungen I enthaltene Regelung eines Pensionsantritts ab 55 Jahren und einer Dienstzeit von 35 Jahren bei einer Pensionshöhe von 85 % des Letztbezugs ebenso erhalten wie jene in den Dienstbestimmungen II mit einem Pensionsantritt ab 60 Jahren oder einer Dienstzeit von 39,1 Jahren bei einer Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs. Die 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension der 1.167 OeNB-Pensionisten (einschließlich Witwen und Waisen) mit OeNB-Eigenpension betrug rd. 87.800 EUR. Die OeNB-Eigenpension war damit im Jahr 2012 höher

als der durchschnittliche Aktivbezug in der OeNB von 86.300 EUR. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der (Bundes)Beamten (einschließlich Witwen und Waisen; ohne Postbeamte) auf durchschnittlich 37.200 EUR.

Die jährliche Anpassung der OeNB-Pensionen erfolgte in Anlehnung an den Kollektivvertrag der Banken. Die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber jener der gesetzlichen Anpassung der ASVG-/Beamtenpensionen betragen von 2002 bis 2013 zumindest 80 Mio. EUR. Mit den Dienstbestimmungen III wurde ein Übergang von einer direkten Pensionszusage der OeNB auf eine ASVG-Pension und eine Leistung aus einer von der OeNB während der Aktivlaufbahn zu befüllenden Pensionskasse eingeführt. Die OeNB vereinbarte jedoch zum Zeitpunkt der Pensionierung durch allfällige Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags ein Mindestkapital in der Pensionskasse. Dies übertrug das Risiko der Veranlagung zurück an die OeNB.

Die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension aus der Pensionskasse lag in Summe mit der ASVG-Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II. Die in den Dienstbestimmungen IV und V festgelegten Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Bediensteten waren geeignet, die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen.

Für die ab August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB galt für die Aktivbezüge das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz. Anspruch auf eine OeNB-Pension in Höhe von maximal 80 % des letzten Aktivbezugs bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war.

Für die vor August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB war das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz nicht anzuwenden. Für deren Pensionen galten in der OeNB vereinbarte Fixbeträge. 2012 beliefen sich diese jährlichen Fixpensionen beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor-Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf rd. 330.000 EUR für Senior-Bereichsleiter. Reformen der Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten

der OeNB – unterblieben. Die mit den Bediensteten abgeschlossenen Einzeldienstverträge bedurften zwar zu ihrer Änderung der Zustimmung der betroffenen Bediensteten, dennoch wurden derartige Versuche seitens der Unternehmensführung – etwa im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit innerhalb des Unternehmens – nicht unternommen. Daher wären weitergehende Reformen des Pensionsrechts erforderlichenfalls auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen. Das unmittelbar umsetzbare Einsparungspotenzial durch eine mit dem Bund harmonisierte Pensionsanpassung, durch eine sozial gestaffelte Erhöhung der Pensionsbeiträge sowie durch die Anhebung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2026 auf rd. 100 Mio. EUR. Das durch Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen umsetzbare Einsparungspotenzial belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2050 auf rd. 178 Mio. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Angleichung der jährlichen Anpassung der OeNB-Pensionen für Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II sowie für Fixpensionen ab 1. Jänner 2015 an Anpassung der Bundesbeamten (und somit der ASVG-Pensionen)	X		
2	Zweijährige Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung – wie bei Bundesbeamten bzw. im ASVG definiert – ab 1. Jänner 2015 auch für OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II	X		
3	Sozial gestaffelte Erhöhung des derzeitigen Pensionsbeitrags für OeNB-Pensionen der Dienstbestimmungen I und II sowie für die Fixpensionen laut Schema	X		
4	Angleichung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I ab 2015 an jene der Dienstbestimmungen II	X		
5	Reform der OeNB-Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB-Pensionshöhen	X		
6	Abänderung der bisherigen Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen I und II: ab 2015 jährlich schrittweise steigende Durchrechnung, Vereinheitlichung des Steigerungsbetrags auf 2 % jährlich, Senkung der Bemessungsgrundlage schrittweise um 1 Prozentpunkt pro Jahr und Beibehaltung der Bemessungsgrundlage auch bei späterem Pensionsantritt	X		

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
7 In den Dienstbestimmungen III ab 2015 Heranziehen der Regelungen zur Neuberechnung der OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags			X
8 Schrittweises Heranführen des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für OeNB-Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II an jenes der Korridorpension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG ab 2015: schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I für die Geburtsjahrgänge ab 1960; für Bedienstete der Dienstbestimmungen II frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren und Entfall der Alternativbestimmung einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren; ab dem Geburtsjahrgang 1. Jänner 1970 auch in den Dienstbestimmungen II halbjährliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters um drei Monate	X		
9 Abschlüge für die OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II ab 2015 bei Pensionierung vor dem schrittweise steigenden Regelpensionsalter	X		
10 Anpassung der OeNB-Regelungen zur Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen an Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltersatzes ab 2015: Heranziehen der Pensionshöhe des Verstorbenen anstatt der Bemessungsgrundlage; Vereinheitlichung des maximal möglichen Prozentsatzes auf 60 %; Berücksichtigung des Eigeneinkommens			X
11 Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals (nach pensionierten Dienstnehmern der OeNB) an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten ab 2015	X		
Oesterreichische Nationalbank			
5 Reform der OeNB-Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB-Pensionshöhen	X		
6 Abänderung der bisherigen Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen I und II: ab 2015 jährlich schrittweise steigende Durchrechnung, Vereinheitlichung des Steigerungsbetrags auf 2 % jährlich, Senkung der Bemessungsgrundlage schrittweise um 1 Prozentpunkt pro Jahr und Beibehaltung der Bemessungsgrundlage auch bei späterem Pensionsantritt	X		
7 In den Dienstbestimmungen III ab 2015 Heranziehen der Regelungen zur Neuberechnung der OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Schrittweises Heranführen des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für OeNB-Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II an jenes der Korridorpension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG ab 2015: schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I für die Geburtsjahrgänge ab 1960; für Bedienstete der Dienstbestimmungen II frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren und Entfall der Alternativbestimmung einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren; ab dem Geburtsjahrgang 1. Jänner 1970 auch in den Dienstbestimmungen II halbjährliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters um drei Monate	X		
9	Abschläge für die OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II ab 2015 bei Pensionierung vor dem schrittweise steigenden Regelpensionsalter	X		
10	Anpassung der OeNB-Regelungen zur Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen an Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltersatzes ab 2015: Heranziehen der Pensionshöhe des Verstorbenen ansatz der Bemessungsgrundlage; Vereinheitlichung des maximal möglichen Prozentsatzes auf 60 %; Berücksichtigung des Eigeneinkommens			X
11	Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals (nach pensionierten Dienstnehmern der OeNB) an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten ab 2015	X		
12	Vertragliche Vereinbarung von Deckungsbeiträgen zur Finanzierung der künftigen OeNB-Pensionen für verliehene Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II			X

FAZIT

Durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) wurden die RH-Empfehlungen bezüglich der Höhe der jährlichen Anpassung der Pensionen, der zweijährigen Wartefrist bis zur erstmaligen Pensionsanpassung, der Erhöhung des Pensions- bzw. Pensionsversicherungbeitrages, der Reform der OeNB-Pensionsregelungen, der Abänderung der bisherigen Pensionsberechnungen (Durchrechnung, Steigerungsbetrags), der Anhebung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalter und der Einführung von Abschlägen für die OeNB-Bediensteten bzw. Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II weitgehend umgesetzt. Hierdurch ergeben sich wesentliche Einsparungen bei den auszahlenden Pensionen bzw. Mehreinnahmen durch höhere Pensionsbeiträge.

Durch die nicht umgesetzten RH-Empfehlungen bezüglich der Neuberechnung des Schlusspensionskassenbeitrags für die OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmung III bleiben diese Einsparpotentiale ungenützt.

Risikomanagement in der Finanzverwaltung

Bund 2014/14

Das BMF bekannte sich in einem Grundsatzpapier aus 2010 zu einem „ganzheitlichen Risikomanagement“ und zur „Einrichtung moderner Risikomanagementstrukturen“; diese waren jedoch nicht näher ausgeführt. Eine umfassend dokumentierte Risikostrategie, die die vorhandenen risikopolitischen Grundsätze weiter konkretisiert hätte, sowie Risikorichtlinien lagen im BMF nicht vor. Wesentliche Empfehlungen des Ergebnisberichts zum Projekt „Risikomanagement im BMF“ aus 2011 waren im BMF nicht umgesetzt.

Bislang erfolgte weder eine Evaluierung des zentralen Risikomanagements im BMF, noch fand eine Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungsempfehlungen in den zwischenzeitlich verfassten Risikoberichten statt.

Das BMF hatte bislang das akzeptierte Restrisiko für die Finanzverwaltung nicht definiert. Damit musste ihm allerdings unklar bleiben, ob die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken effizient und nachhaltig zu bekämpfen. Die Risikosteuerung der Finanzämter erfolgte nach Angaben des BMF zentral über die Sektion IV mit dem Schwerpunkt Betrugsbekämpfung. Die Zusammenarbeit zwischen dem BMF und den Finanzämtern fand nur im Anlassfall statt, dies überwiegend top-down im Rahmen von Zielvorgaben und Arbeitsanweisungen.

Zwischen 2008 und 2012 reduzierten sich die Gesamtressourcen der vom RH näher untersuchten Arbeitsbereiche der Finanzämter (Allgemeinveranlagung, Betriebsveranlagung/-prüfung) und der Großbetriebsprüfung um rd. 190 VBÄ. Dem standen immer komplexer und umfangreicher werdende sowie schwieriger zu vollziehende Rechtsmaterien gegenüber. Die Finanzbediensteten der Allgemeinveranlagung, der Betriebsveranlagung/-prüfung und der Großbetriebsprüfung erzielten aber mit ihren Kontrollen ausnahmslos weit höhere Mehrergebnisse im Vergleich zu den von ihnen verursachten Kosten, und zwar unabhängig davon, ob sie im Innen- oder im Außendienst tätig waren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Hinwirken auf gesetzliche Grundlage und deren verbindliche Anwendung für die Ausgestaltung und Anwendung eines Risikomanagement-Systems in der Bundesverwaltung			X
2	Gesetzliche Regelung der wesentlichen Grundlagen für Einrichtung, Organisation und Aufgaben eines Risikomanagement-Systems			X
3	Weitere institutionelle Implementierung des zentralen Risikomanagements unter Orientierung an der Vorgehensweise der Schweizer Eidgenossenschaft	X		
4	Definition der ressortspezifischen Risiken sowie Festlegung geeigneter Maßnahmen zu deren Bekämpfung	X		
5	Regelmäßige Evaluierung der Wirkungen der Risikostrategie	X		
6	Erstellung und regelmäßige Erneuerung einer umfassenden Risikoanalyse mit den akzeptierten und nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken			X
7	Identifikation des für eine zuverlässige Risikobekämpfung erforderlichen Systems und Kommunikation an politische Entscheidungsträger			X
8	Umsetzung des Beschlusses vom Dezember 2011 zur Einrichtung eines zentralen Risikomanagement-Systems im BMF	X		
9	Regelmäßige Evaluierungen bzw. Reviews des zentralen Risikomanagements zur Zielerreichungs-Messung		X	
10	Ausstattung des zentralen Risikomanagements mit den erforderlichen Kompetenzen und Steuerungsmöglichkeiten		X	
11	Eindeutige Festlegung der Kompetenzen für den zentralen und die dezentralen Risikomanager		X	
12	Ausweis der Funktionen der Risikomanager in der Geschäfts- und Personaleinteilung		X	
13	Umgehende Einrichtung eines Risiko-Komitees zur Vorbereitung der Risikostrategie des BMF und Entwicklung einer Organisationsrichtlinie für das zentrale Risikomanagement		X	
14	Eindeutige Regelung und schriftliche Dokumentation des Geschäftsprozesses Berichterstattung und der Vorgaben für das Berichtswesen des zentralen Risikomanagements		X	
15	Formale Betrauung von Personen in den BMF-Sektionen als dezentrale Risikomanager für Aufgaben des zentralen Risikomanagements		X	
16	Einplanen der erforderlichen Ressourcen für die dezentralen Risikomanager	X		
17	Identifikation, Analyse und Bewertung des Abgabenausfallsrisiko aus der hohen Komplexität des Steuerrechts und Setzen von Gegenmaßnahmen			X
18	Verstärkung des Wissensaustauschs zwischen dem zentralen Risikomanagement und den BMF-Sektionen	X		
19	Laufende Servicierung und Aktualisierung der Risikolandkarte der Sektion IV	X		

Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
20 Elektronisch auswertbare Dokumentation der amtswegig oder auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Vergabe einer Steuernummer und der von den Finanzämtern gesetzten Maßnahmen und Ergebnisse			X
21 Setzen geeigneter Maßnahmen – z.B. verstärkte vorzeitige, allenfalls elektronisch ausgelöste, Abberufung von Quotenfällen – zur Bekämpfung des Trends stark steigender Nachforderungen aus Veranlagungen und erhöhter Risikoquoten		X	
22 Spätestens nach Abschluss einer umfassenden Personalbedarfsaufnahme Herstellen einer bundesweit ausgewogenen Arbeitsauslastung bei Innenprüfungen von Steuerfällen			X
23 Steigerung des Anteils der von den Finanzämtern selbst ausgewählten Kontrollfälle für Innenprüfungen auf einen bundesweit gleichmäßigen Wert			X
24 Einbeziehung des Anteils der von den Finanzämtern selbst ausgewählten Kontrollfälle für Innenprüfungen in die jährlichen Zielvereinbarungen			X
25 Verbesserung der IT-Systeme zur Ermöglichung IT-gestützter aussagekräftiger Evaluierungen aller Fallauswahlkriterien für Innenprüfungen als Entscheidungsgrundlagen für Innenprüfungen			X
26 Erhebung des Ausmaßes der Entrichtung der rechtskräftig vorgeschriebenen Mehrergebnisse und Verwendung zur zielgerichteten Ressourcensteuerung			X
27 Detaillierter Prozess im Rahmen des Risikomanagementsystems für die vollstreckbaren Körperschaftsteuer rückstände und Abschreibungen und zeitnahe Beobachtung der Entwicklung	X		
28 Minimierung der mit den Körperschaftsteuerrückständen verbundenen Abgabenausfallsrisiken			X
29 Laufende Kommunikation der Risikofelder und Schwerpunktsetzung im Risikomanagement an die Finanzämter	X		
30 Festlegung der Verantwortung im Risikomanagement in den Finanzämtern und der notwendigen (Personal-)Ressourcen	X		
31 Berücksichtigung von Sonderzuständigkeiten von Finanzämtern als Risikofaktoren bei Ressourcenplanung und Zielvorgaben	X		
32 Institutionalisierung des fachlichen Austauschs zwischen zentralem Risikomanagement im BMF und Finanzämtern	X		
33 Entwicklung eines Risikoleitfadens für die Finanzämter mit allen maßgeblichen Anordnungen und Informationen zum Risikomanagement			X
34 Verstärkte Einbindung der Finanzämter in Risikosteuerung statt ausschließlichem Top-down-Vorgehen	X		
35 Ermöglichung aktiver Mitwirkung am Risikomanagementprozess für die Finanzämter	X		
36 Bundesweite Umsetzung des Pilotprojekts zum Personalrisikomanagement nach dem Vorbild des Finanzamts Hollabrunn/Korneuburg/Tulln			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
37	Definition und wirkungsorientierte Optimierung des Leistungsaustauschs zwischen Finanzämtern und anderen Organisationseinheiten insbesondere betreffend effektives Risikomanagement-System	X		
38	Zurverfügungstellung eines systematischen Gesamtleitfadens zum Risikomanagement mit Festlegung der nötigen Ressourcen an Finanzämter		X	
39	Einheitliche risikomanagementorientierte Ausbildung für alle Mitarbeiter des zentralen Risikomanagements im BMF		X	
40	Berücksichtigung der vom RH aufgezeigten wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in der Finanzverwaltung bei Überlegungen zum risikoorientierten Personaleinsatz			X
41	Umfassende Personalbedarfserhebung			X
42	Rasche Zurverfügungstellung der fehlenden Abfragemöglichkeiten bzw. Daten an RIA (Risiko-, Informations- und Analysezentrum) zur Ermöglichung treffsicherer Risikoanalysen		X	
43	Anpassung der Risikofaktoren an aktuelle Entwicklungen; regelmäßige Berücksichtigung der Erfahrungen der Finanzämter und Betriebsprüfer durch RIA	X		
44	Evaluierung der seit 2013 durchgeführten Gegenprüfungen auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zielerreichung und Wirkungen	X		
45	Regelmäßige Evaluierung des Risikobereichs der nicht ordnungsgemäß geführten Registrierkassen	X		
46	Einrichtung eines standardisierten Evaluierungsprozesses der Risikoauswählfälle unter Mithilfe betroffener Finanzämter zur Feststellung prüfungswürdiger Steuersubjekte	X		

FAZIT

Die vom BMF umgesetzten Empfehlungen werden zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung sowie einer stärkeren Bewusstseinsbildung im Ressort für die bestehenden Abgabenausfallsrisiken beitragen. Hervorzuheben sind hier z.B. die Einrichtung eines zentralen Risikomanagement-Systems im BMF, die laufende Servicierung und Aktualisierung der Risikolandkarte der Sektion IV und der verstärkte Wissensaustausch zwischen dem zentralen Risikomanagement und den Sektionen im BMF sowie – hinsichtlich der Finanzämter – der institutionalisierte fachliche Austausch zwischen Risikomanagement im BMF und Finanzämtern oder die Festlegung der Verantwortungen im Risikomanagement der Finanzämter.

Durch die offenen Empfehlungen verzichtete das BMF auf eine verbesserte Mittelaufbringung. Dies trifft insbesondere auf die Weigerung des BMF zu, eine vom RH empfohlene Personalbedarfserhebung durchzuführen und anschließend für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung in der Finanzverwaltung in Verbindung mit einem risikoorientierten Personaleinsatz zu sorgen. Einem funktionierenden Risikomanagementsystem ist es ebenfalls abträglich, die in Kauf genommenen Restrisiken nicht (regelmäßig) zu bestimmen und zu quantifizieren. Weiters könnte eine stärkere Überwachung des Ausmaßes der Entrichtung der rechtskräftig vorgeschriebenen steuerlichen Mehrergebnisse und eine damit verbundene zielgerichtete Ressourcensteuerung zu einem effizienteren Verwaltungshandeln sowie zu Mehreinnahmen führen.

Offen waren weiters eine umfassende Risikoanalyse mit den akzeptierten und nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken samt den erforderlichen Gegenmaßnahmen sowie die Identifikation, Analyse und Bewertung jenes Ausfallsrisikos, das sich aus der hohen Komplexität des Steuerrechts ergab.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Bund 2014/13

Für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinerverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug. Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden gewährte das Land in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 3.000 physischen und juristischen Personen Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR; 60 % davon finanzierte der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds. Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden leistete das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen von zusammen rd. 2,6 Mio. EUR. Die Abwicklung der Bundeszuschüsse an Gemeinden erfolgte durch das Land, das allerdings keine vertieften Prüfungen der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführte. So meldeten einige Gemeinden entgegen den Vorgaben des BMF an Stelle der tatsächlich getätigten Ausgaben bloße Schadensschätzungen, ohne dass dies Korrekturen seitens des Landes zur Folge hatte. Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Nothilfswerk ab. Bei Bauwerken war das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung vorgesehen. Auch die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war nicht ausreichend klar geregelt. Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
22	Verhandlungen mit den Ländern über die Kofinanzierung der Beihilfen aus dem Katastrophenfonds zur Festlegung eines einheitlichen Beihilfenprozentsatzes		X	
23	Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996 als Verordnung		X	
24	Stichprobenartige Prüfung der Schadensmeldungen der Gemeinden		X	
BMLFUW				
20	Hinwirken auf einheitlichen Förderungsschlüssel im Wasserbautenförderungsgesetzes		X	
21	Ehebladigste Erlassung der Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz 1959 über den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung	X		

FAZIT

Das BMF sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu, wodurch es zu einem einheitlicheren und nachvollziehbareren Einsatz der Katastrophenfondsmittel beitragen könnte. Mit der Erlassung der Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz 1959 über den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung schuf das BMLFUW die Basis für eine bindende rechtliche Wirkung, sofern eine entsprechende Übernahme in Landesgesetze erfolgt. Weiters setzte das BMLFUW mit der Zusage, eine Vereinheitlichung der Förderschlüssel für die verschiedenen von der Bundeswasserbauverwaltung betreuten Arten von Gewässern weiter anzustreben, einen Schritt zur Beseitigung sachlich nicht mehr gerechtfertigter, unterschiedlicher Finanzierungsregelungen.

Im ersten Halbjahr 2016 wird das BMLFUW einen neuen Entwurf des Wasserbautenförderungsgesetzes ausarbeiten und vorlegen, in dem insbesondere die Vorgaben der EU-Hochwasserrichtlinie berücksichtigt werden soll.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie
und Entwicklung**

Bund 2014/15

Die Zielsetzung einer nachhaltigen und budgetunabhängigen Finanzierung von Forschungsvorhaben erreichte die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung nur eingeschränkt, weil die ursprünglich angestrebte Höhe der der Nationalstiftung zufließenden Mittel (rd. 125 Mio. EUR jährlich) nur in den Jahren 2004 bis 2006 erzielt wurde. In den Folgejahren bis 2013 blieben diese Mittelzuwendungen deutlich hinter den Erwartungen zurück und schwankten – bedingt durch das Konzept einer Förderung von Forschungsvorhaben aus Zinserträgen – zudem stark. Die Zielsetzung, mit der Stiftung möglichst geringe Verwaltungs- und Abwicklungskosten zu generieren, wurde erreicht.

Empfänger der Stiftungsmittel sollten ausschließlich vom Bund getragene Förderungseinrichtungen sein. Hinsichtlich der Deutung dieser gesetzlichen Bestimmung bestand ein Interpretationsspielraum. In der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gab es keine laufende Kontrolle der durch ihre Fördermittel erzielten Wirkungen (Wirkungsmonitoring).

Organisationsanweisungen und -regelungen zum Internen Kontrollsystem fehlten nahezu gänzlich.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Gesetzliche Präzisierung zur Klärung der Fördermittelempfänger der Nationalstiftung			X
BMFWF				
1	Gesetzliche Präzisierung zur Klärung der Fördermittelempfänger der Nationalstiftung			X
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung				
2	Ermöglichung der Präsentation neuer Forschungsprogramme durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des RFTE		X	
3	Präzisierung der Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze der Nationalstiftung und Ergänzung um operationale, wirkungskontrollgeeignete Kriterien	X		
4	Verbesserung der Dokumentation der Entscheidungsfindung; bei Entscheidungen Rückkoppelung an den RFTE hinsichtlich dessen Empfehlungen	X		
5	Übertragung der Tätigkeiten mit unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang zu RFTE-Empfehlungen hinsichtlich Fördermittelvergabe an die Geschäftsstelle des RFTE	X		
6	Anwendung der Leitprinzipien auf alle Fördermittelvergaben	X		
7	Begrenzung der anteiligen Verwaltungskosten in den Förderungsverträgen	X		
8	Ergänzung der Vertragsmuster der Förderungsverträge um ausdrücklichen Hinweis auf risikoaverse Veranlagungsvariante	X		
9	Verpflichtung in den Förderungsverträgen zur umgehenden Vorlage erfolgter Programmevaluierungen und zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse; Zurverfügungstellung der Informationen auch an RFTE	X		
10	Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands zur aktiven, dokumentierten Genehmigung der Förderungsverträge vom Vorsitzenden der Nationalstiftung und dessen Stellvertreter vor Vertragsabschluss	X		
11	Regelung des Umgangs mit Interessenkollisionen von Mitgliedern des Stiftungsrats in der Geschäftsordnung	X		
12	Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen; Beschluss und Dokumentation von Vereinbarungsänderungen durch den Stiftungsrat	X		
13	Mittelvergaben ausnahmslos durch Stiftungsrat; nachvollziehbare Dokumentation des Vergabebeschlusses	X		
14	Angabe der Kosten aus Aufgabenerfüllung der Nationalstiftung z.B. im Anhang zum Jahresabschluss	X		
15	Bei Veranlagung der Stiftungsmittel Wahl der Referenzgröße (Benchmark) in Entsprechung zu Anlagevolumen, Anlagestrategie und Fristigkeit	X		
16	Schaffung eines aussagekräftigen Wirkungsmonitorings unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen		X	
17	Erstellung des Mittelverwendungsberichts in verständlicher und strukturierter Form; Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse in einer Gesamtsicht	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
18	Aufnahme aller Mittelvergaben in die Mittelverwendungsberichte	X		
19	Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks im Lagebericht	X		
20	Wechsel der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Zeitintervallen	X		
21	Regelung auch der Vertretungszuständigkeiten im Berichtswesen	X		
22	Definition von Prozessen und Instrumenten des IKS auf Basis von Risikoanalyse und Kosten-Nutzen-Abwägungen	X		
23	Weiterentwicklung des IKS-Instrumentariums in Zusammenarbeit mit der AWS; nachvollziehbare Dokumentation aller Tätigkeiten im IKS	X		
24	Umsetzung der Adaptierung bzw. Nutzung des IKS-Systems der AWS	X		
Rat für Forschung und Technologieentwicklung "FTE-Rat"				
2	Ermöglichung der Präsentation neuer Forschungsprogramme durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des RFTE		X	
25	Engere und genauere Definition der Schwerpunktthemen; Empfehlung der (neuen) Schwerpunkte in einer Erklärung		X	
26	Frühere Übermittlung neuer Schwerpunkte an den Stiftungsrat		X	
27	Wiedergabe der leitenden Überlegungen betreffend RFTE-Empfehlungen zu Förderbarkeit bzw. Förderungshöhe in den Beschlussprotokollen; Übermittlung der Protokolle an die Nationalstiftung		X	
28	Anpassung der Geschäftsordnung betreffend die Befangenheit der RFTE-Mitglieder	X		

FAZIT

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung verbesserte durch die weitgehende Umsetzung der Empfehlungen des RH die Wirkungskontrolle hinsichtlich der von ihr vergebenen Fördermittel, die Transparenz ihrer Entscheidungsfindung und die Risikovorsorge im Rahmen ihres Internen Kontrollsystems.

Offen war die gesetzliche Präzisierung der Frage, welche Institutionen als Fördermittelempfänger der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in Betracht kommen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Pilotprojekt e-Medikation

Bund 2014/3

Mit der e-Medikation – einer von vier Kernanwendungen der Elektronischen Gesundheitsakte – sollen im Interesse der Patientensicherheit verordnete und in Apotheken abgegebene Arzneimittel elektronisch in einer zentralen Datenbank erfasst werden, um eine Prüfung auf potenzielle Wechselwirkungen und Überdosierungen zu ermöglichen.

Im Zuge des Pilotprojekts e-Medikation wurden 16.570 Warnungen aufgezeigt. 110 Warnungen entfielen auf schwerwiegende Wechselwirkungen, die potenziell mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bis hin zum Tod des Patienten, verbunden sein können. Im Ergebnis der Fragebogenerhebung bewerteten 70 % der teilnehmenden Ärzte und 90 % der teilnehmenden Apotheker eine durch die e-Medikation prinzipiell mögliche vollständige und aktuelle Medikationsliste positiv für die Patientensicherheit. Rund 85 % der teilnehmenden Patienten fühlten sich sicherer.

Die Aussagekraft des Pilotprojekts war allerdings durch mehrere Faktoren, insbesondere die geringe Teilnehmerzahl und die fehlende Flächendeckung, erheblich eingeschränkt. Die Projektdurchführung wies Mängel auf. Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich unter Einbeziehung sämtlicher dem Projekt direkt zurechenbarer Kosten (z.B. der Kosten der Evaluierung von rd. 126.000 EUR) auf 3,90 Mio. EUR. Der um vier Monate verzögerte Projektbeginn verursachte Mehrkosten von rd. 189.000 EUR. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung konnte der Hauptverband die Leistungserbringung durch einen Projektpartner hinsichtlich eines wesentlichen Kostenblocks (rd. 865.000 EUR oder rd. 27 % des ursprünglichen Budgets) nicht überprüfen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ELGA GmbH				
17	Adaptierung des Konzepts zur Anrechnungsevaluierung für künftige Projekte und Ergänzung um einen Plan-Ist-Kostenvergleich		X	
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
1	Definition von messbaren und überprüfbaren Zielen bei Projekten		X	
2	Nachvollziehbare Dokumentation von Kalkulationsgrundlagen		X	
3	Ausweisung sämtlicher einem Projekt direkt zurechenbarer Kosten in der Endabrechnung des Projekts		X	
4	Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine aussagekräftige Evaluierung eines Projekts schon vorweg		X	
5	Berücksichtigung der Empfehlungen aus der Evaluierungsstudie im Vorfeld eines österreichweiten Roll-out des Projekts e-Medikation		X	
6	Verbesserung der Transparenz von Projekten durch Zurverfügungstellung der Ergebnisse an alle Beteiligten		X	
7	Nachvollziehbare Darstellung der Kostenkomponenten von Projekten (wie nicht abzugsfähige Vorsteuern) im Budget		X	
8	Keine Vereinbarung von Fixpreisangeboten; stattdessen Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen und Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand		X	
9	Einfordern detaillierter und nachvollziehbarer Nachweise für die erhaltenen Leistungen von den Projektpartnern bzw. von diesen beauftragten Subunternehmen		X	
10	Berücksichtigung bekannter Kostenkomponenten von Projekten bereits im ursprünglichen Budget		X	
11	Information der beschlussfassenden Gremien über die vollständigen Kosten schon von vornherein		X	
12	Erwägung verschiedener Varianten bei Beauftragung von Dienstleistern		X	
13	Aufnahme faktischer Kontrollmöglichkeiten in vertragliche Vereinbarungen		X	
14	Erwägung auch der Möglichkeit einer freiwilligen Vergabebekanntmachung im Interesse der Transparenz		X	
15	Sorgfältige Prüfung der vergaberechtlichen Situation und darauf aufbauend schriftlich begründete Auswahl des Vergabeverfahrens		X	
16	Klärung der vergaberechtlichen Erfordernisse (allenfalls durch Gutachten) schon vor Einleitung eines Vergabeverfahrens		X	

FAZIT

Die ELGA GmbH und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sagten die Umsetzung aller an sie gerichteten Empfehlungen des RH zu. Dadurch werden bei zukünftigen Projekten des Hauptverbands Projektziele schon im Vorfeld des Projektstarts definiert sowie die Rahmenbedingungen für eine aussagekräftige Evaluierung festgelegt. Auch wird der Hauptverband die Kalkulation der Projektkosten offenlegen, von Fixpreisangeboten Abstand nehmen und im Vorfeld von Vergabeaufträgen ein entsprechendes Gutachten zur Wahl des Vergabeverfahrens einholen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten

Bund 2014/7

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die fünf überprüften burgenländischen Krankenanstalten (Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf und Oberwart sowie das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationen). Die Personalausstattung der Hygieneteams war in keiner der überprüften Krankenanstalten ausreichend. Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren zwar in allen fünf Krankenanstalten vorgesehen bzw. wurden implementiert, sie blieben jedoch teilweise ungenutzt. Die Qualitätsdaten der überprüften Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar. Alle fünf Krankenanstalten erbrachten onkologische Leistungen, ohne dass dafür nachvollziehbare Festlegungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie schriftliche Kooperationsvereinbarungen vorlagen. Die Anbindung der Fachschwerpunkte und dislozierten Tageskliniken an

entsprechende Fachabteilungen anderer Krankenanstalten war hingegen gut geregelt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Verbindliche Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien			X
2	Zügiger Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems		X	
3	Nutzung der mit dem Indikatorenmodell A-IQI aus Routinedaten ermittelten Ergebnisse im Rahmen eines österreichischen Qualitätsberichts	X		
4	Klarstellung der Ausgestaltung der pathologischen Versorgung in einer Krankenanstalt für einen Onkologischen Schwerpunkt		X	
5	Klarstellung des Leistungsbegriffs betreffend die im ÖSG vorgesehenen, von den Krankenanstaltenträger festzulegenden onkologischen Leistungen der jeweiligen Abteilungen		X	
6	Klarstellung der Eignung von Tumorboards im Rahmen einer assoziierten onkologischen Versorgung zur Erfüllung der Vorgaben des ÖSG		X	
7	Festlegung konkreter (Mindest)Vorgaben für Verfahrens- bzw. Arbeitsanordnungen für Tumorboards		X	
8	Mitteilung der BMG-Ausführungen zur Organisation der onkologischen Versorgung an alle Bundesländer bzw. Rechtsträgern der Krankenanstalten	X		
9	Zügige Entwicklung des Nationalen Krebsprogramms für Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Verlaufsregister bzw. klinischem Krebsregister	X		
10	Erhebung der Gründe für das Sinken der Obduktionsraten in österreichischen Krankenanstalten			X
18	Festlegung einer Vorgangsweise für das Tumorboard betreffend onkologische „Routinefälle“ für eine optimale Behandlungsqualität		k.A	
19	Erörterung der von der KRAGES geplanten Änderungen der Geschäftsordnung betreffend den im Tumorboard (nicht) vorzustellenden Patientenkreis im Hinblick auf Konformität mit dem ÖSG		k.A	
20	Für den Fall der Beibehaltung des Tumorboards Festlegung einer dem ÖSG entsprechenden Vorgangsweise bezüglich des Patientenkreises		k.A	

FAZIT

Das BMG forcierte – den RH-Empfehlungen folgend – den Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems und die Qualitätsberichterstattung. Im Zusammenhang mit der Onkologischen Versorgung in Österreich hatte auch das BMG dringenden Handlungsbedarf gesehen; in dem qualitativ äußerst sensiblen, aber in Österreich immer noch relativ kleinstrukturierten und damit zersplitterten onkologischen Versorgungsbereich sei es dringend erforderlich, diesen besser zu strukturieren sowie die vorhandene Expertise und Ausstattung stärker zu bündeln, klare Versorgungsaufträge festzulegen sowie die optimale Versorgungs- und Behandlungsqualität für die Patienten nachhaltig sicherzustellen.

Positiv hervorzuheben war daher, dass das BMG das Nationale Krebsrahmenprogramm im Oktober 2014 publizierte. Weiters sagte es eine Reihe von Maßnahmen bzw. Vorgaben im Rahmen des in Überarbeitung befindlichen Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) zu. Dies betraf bspw. die Zuordnung von onkologischen Leistungsbündeln zu den jeweiligen onkologischen Versorgungsstufen und die Tumorboards (Verortung, Ausgestaltung, Muster-Geschäftsordnung etc.). Betreffend das vom RH empfohlene Zusammenwirken mit dem Land Burgenland und der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) bzw. dem A.ö. Krankenhaus der Bamherzigen Brüder Eisenstadt betreffend den im Tumorboard zu behandelnden Patientenkreis bzw. die onkologischen „Routinefälle“ (Schlussempfehlungen 18, 19, 20) machte das BMG keine konkreten Angaben; es verwies diesbezüglich auf die in Aussicht genommenen Festlegungen im neuen ÖSG.

Die vom BMG durchgeführten bzw. die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen werden einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Steigerung der Behandlungsqualität und der Patientensicherheit in Österreich leisten. Diesbezüglich verwies der RH auch auf das zu diesem Thema im Burgenland durchgeführte Nachfrageverfahren (Reihe Burgenland 2015/8); die Ergebnisse zeigten im Bereich der Qualitätssicherung in Krankenanstalten nach wie vor einen großen Handlungsbedarf auf. Betreffend das BMG waren darüber hinaus die Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien sowie das Erheben von Gründen für die sinkende klinische Obduktionsrate weiterhin offen.

Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/9

Das BMG, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und das Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark veröffentlicht hatte, im Wesentlichen um.

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz trieben im Sinne der Empfehlung des RH die tagesklinischen Leistungen voran und steigerten den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 9 % auf 12 %. Der damit einhergehende Anstieg der Null-Tagesaufenthalte um rd. 31 % war einer der Gründe für die Reduktion von rd. 110.000 Belagstagen, die in der Steiermark von 2009 bis 2012 zu verzeichnen war.

Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen des RH an die KAGes, die tagesklinische Versorgung in der Allgemein Chirurgie, der Unfallchirurgie und der Orthopädie zu forcieren, bzw. an das KH der Elisabethinen Graz, endoskopische Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
1	Umsetzung der geplanten Modifizierung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems		X	

FAZIT

Die vom RH empfohlene und im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehene Modifizierung des LKF-Systems hinsichtlich stationärer Null- bzw. Ein-Tagesfälle, tagesklinischer und spitalsambulanter Fälle, war noch in Arbeit. Eine solche hätte eine höhere Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des LKF-Systems im Null- bzw. Ein-Tagesbereich zur Folge. Das BMG plante deshalb die Einführung einer in Entwicklung befindlichen Bepunktung für den spitalsambulantem Bereich zur Vermeidung medizinisch nicht indizierter Null- bzw. Ein-Tagesaufenthalte im LKF-Modell 2017.

Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/14

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), der Fonds Soziales Wien, der Wiener Gesundheitsfonds, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und das Ordenskrankenhaus Göttlicher Heiland (KH Göttlicher Heiland) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zum Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“ abgegeben hatte, im Wesentlichen um.

Der KAV und der Fonds Soziales Wien setzten eine Reihe von organisatorischen und personellen Maßnahmen, wodurch seit 2008 die Anzahl der Procuratio-Fälle von 990 auf 584 (- 41 %) sowie die Belagstage sowohl als Behandlungs- als auch als Pflegefall um insgesamt rd. 49 % bzw. 67 % deutlich gesenkt werden konnten. Im Jahr 2013 war bei der durchschnittlichen Belagsdauer allerdings wieder eine Steigerung erkennbar.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des RH an den KAV, den Fonds Soziales Wien und den Hauptverband nach einer Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2007. Der Fonds Soziales Wien leistete nach wie vor keine Akontozahlungen betreffend die Pflegeentgelte an den KAV.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
1	Festlegung einer abgestimmten Vorgangsweise bei Procuratio-Fällen – auch betreffend Zuständigkeit zur Information des Patienten über das Ende der Anstaltspflege – einer gemeinsamen (Kooperations)Vereinbarung			X

FAZIT

Zwar wurde betreffend Procuratio-Management eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen dem KAV und dem Fonds Soziales Wien abgeschlossen, die Wiener Gebietskrankenkasse war jedoch weiterhin nicht Vereinbarungspartner; dadurch wurde eine wesentliche Möglichkeit zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung nicht genutzt.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik
für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
in Wien; Follow-up-Überprüfung**

Bund 2014/5

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt. Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH				
11	Ermittlung einer aussagekräftigen Meldequote betreffend Hämovigilanzmeldungen und Hinwirken auf Einhaltung der Meldeverpflichtung		X	
Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin des AKH Wien				
10	Transparente Erfassung der Verwurfsgründe von Blutkonserven			X

FAZIT

Mit Zusage der AGES, auf die Einhaltung der Meldeverpflichtung nach der Hämovigilanz-Verordnung hinzuwirken, kann sie eine Erhöhung der Sensibilisierung des medizinischen Personals und damit die Erhöhung der Meldemoral sowie der Meldequote im Bereich der Hämovigilanz erzielen.

Offen war die transparente Erfassung der Verwurfsgründe von Blutkonserven. Laut Mitteilung der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin des AKH Wien scheiterte die Erfassung an einer geeigneten IT-Lösung.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Familien und Jugend Gesundheit

System der Gesundheitsvorsorge

Bund 2014/14

Für Österreich gab es bis Ende 2013 keinen aktuellen Überblick, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von Bund, Ländern bzw. den Sozialversicherungsträgern gesetzt wurden. Die letzte umfassende Übersicht war im Jahr 2004 erstellt worden. Eine Strategie, welche die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung umfasste, lag lediglich für 3,5 Mio. EUR von rd. 461 Mio. EUR vor. Für das Jahr 2014 waren eine Neuerhebung der Maßnahmen und eine stärker abgestimmte Vorgehensweise geplant.

Im österreichischen Gesundheitswesen fließt der Großteil der öffentlichen Mittel in die kurative Versorgung und weniger als 2 % in die Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten. Deutschland und die Schweiz wenden mehr Mittel dafür auf (3,7 % bzw. 2,1 % im Jahr 2011).

Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei der Organisation des Mutter-Kind-Passes war zwischen BMG, Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds getrennt. Dies führte u.a. zu teuren Änderungen im Untersuchungsprogramm, deren Nutzen nicht erwiesen war. So verblieb die interne Untersuchung entgegen der Empfehlung eines Expertengremiums im Programm, wodurch jährliche Mehrkosten von rd. 2 Mio. EUR entstanden. Durch nachträgliche Programmanpassungen für die Jahre 2008 und 2009 fielen weitere 6,5 Mio. EUR an.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
BMFJ				
11	Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten			X
BMG				
1	Erarbeitung akkordierter Begriffsdefinitionen als Basis für eine Leistungsabstimmung zwischen den Systempartnern	X		
2	Zusammenführung der vorhandenen Informationen zu Gesundheitsförderung und Prävention als ersten Schritt bis zum Vorliegen der neu beauftragten Studie		X	
3	Unterstellung aller für Gesundheitsförderung und Prävention aufgewendeten Mittel unter gemeinsame Strategie und abgestimmte Vorgehensweise	X		
4	Schaffung der Grundlagen für eine einheitliche und systematische Dokumentation der Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention und regelmäßiger Datenaustausch		X	
5	Hinwirken auf zentrale Datenbank mit Aktivitäten aller Leistungsträger im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention; Integration bereits vorhandener Datenbanken einzelner Leistungsträger in diese Datenbank; Sicherstellung einer Schnittstelle zu einer gesamtösterreichischen Förderungsdatenbank		X	
6	Evaluierung der einzelnen Untersuchungen und des Mutter-Kind-Passes insgesamt auf Kosten-Nutzen-Verhältnis		X	
7	Verwendung von Empfehlungen auf Expertenebene als Entscheidungsgrundlage für das Mutter-Kind-Pass-Programm	X		
8	Keine rückwirkenden Programmänderungen im Mutter-Kind-Pass	X		
9	Erlassung und verbindliche Anwendung eines Qualitätsstandards für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen		X	
10	Einrichtung eines Gesamtmonitorings zur Inanspruchnahme von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen		X	
11	Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten			X
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
1	Erarbeitung akkordierter Begriffsdefinitionen als Basis für eine Leistungsabstimmung zwischen den Systempartnern	X		
2	Zusammenführung der vorhandenen Informationen zu Gesundheitsförderung und Prävention als ersten Schritt bis zum Vorliegen der neu beauftragten Studie		X	
3	Unterstellung aller für Gesundheitsförderung und Prävention aufgewendeten Mittel unter gemeinsame Strategie und abgestimmte Vorgehensweise	X		
11	Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten			X

FAZIT

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Prävention erarbeiteten die Systempartner, der Empfehlung des RH folgend, akkordierte Begriffsdefinitionen als Basis für eine Leistungsabstimmung. Auch unterstellten sie alle aufgewendeten Mittel einer gemeinsamen Strategie. Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen des RH werden künftig der erforderliche Überblick über die aufgewendeten Mittel und damit die Grundlagen für eine einheitliche und systematische Dokumentation vorliegen. Das derzeit in Entwicklung befindliche Monitoring-System der Gesundheitsförderungsstrategie wird mit der bereits vorhandenen Förderdatenbank des Fonds Gesundes Österreich kompatibel sein.

Im Bereich des Mutter-Kind-Passes bewertete das BMG in Umsetzung der Empfehlungen des RH die Untersuchungen auf Expertenebene. In einem nächsten Schritt wird das BMG das Programm des Mutter-Kind-Passes insgesamt auf sein Kosten-Nutzen-Verhältnis evaluieren. Rückwirkende Programmänderungen von Mutter-Kind-Pass-Leistungen sind in Zukunft ausgeschlossen. Verbindliche Qualitätsstandards werden festgesetzt und ein Gesamtmonitoring eingerichtet werden.

Nach wie vor offen ist die Vereinfachung der Organisation des Mutter-Kind-Passes unter Konzentration der Zuständigkeiten.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Gesundheit**

**Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und
Unfallversicherungsträger**

Bund 2014/15

Die Sozialversicherungsträger hielten ein Finanzvermögen von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 vor. Der Zweck und die anzustrebende Höhe der Reserven der Sozialversicherungsträger waren nicht klar definiert, weshalb auch wichtige Rahmenbedingungen für die Veranlagung (z.B. Laufzeiten) unklar blieben. Zur Art der Veranlagung fehlte insbesondere eine gesetzliche Klarstellung, dass neben der Erzielung von Zinsen auch die Sicherheit der Veranlagung wesentlich ist. Zusätzlich wäre eine Präzisierung der Definition der zulässigen Anlageinstrumente und der Prozessvorgaben notwendig. Alle drei überprüften Träger (AUVA, OÖGKK und SVA) setzten am Beginn des Prüfungszeitraums unzulässige Veranlagungsinstrumente ein: Die AUVA verwendete bis 2009 strukturierte Produkte, bei denen die Rückzahlung der Nominale nicht gesichert war. Die AUVA und die SVA setzten teilweise Fonds ein, bei denen ein aktiver Einsatz von Derivaten nicht ausgeschlossen war. Die OÖGKK hatte eine Unternehmensanleihe und einen Immobilienfonds, bei dem (Immobilien)Aktien nicht ausgeschlossen waren. Mit Ausnahme eines Fonds bei der AUVA (40,16 Mio. EUR) waren diese unzulässigen Anlageinstrumente nach einer Prüfung des BMG zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH bereits bereinigt. Im Jahr 2008 war es bei der SVA dabei zu Verlusten bei einzelnen Papieren gekommen (3,33 Mio. EUR), bei der AUVA auch in Summe über die Wertpapiere (27,09 Mio. EUR). Alleine die Melody-Anleihe verursachte einen Verlust von rd. 11,72 Mio. EUR. Bei der OÖGKK war kein finanzieller Schaden entstanden. Insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Fondsbestimmungen waren zur Sicherstellung eines mit § 446 ASVG konsistenten Portfolios weitere Maßnahmen nötig.

Die Prozesse zur Vermögensveranlagung waren in vielen Bereichen verbesserungsbedürftig. Dies betraf vor allem eine genauere Definition und Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse, eine organisatorische Trennung von Vermögensveranlagung und Risikobeurteilung,

die Festlegung von Veranlagungsstrategien und deren Überwachung durch die Geschäftsführung, eine genauere rechtliche Prüfung der maßgeblichen Verträge, die Definition der erforderlichen Qualifikationen, ein professionelles Risikomanagement und die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolldichte.

Da aussagekräftige Berichtssysteme fehlten, verfügte der Bund im Rahmen der Aufsicht nicht über einen Überblick über Umfang, Art, Rechtmäßigkeit und Erfolg bzw. Risiken der Veranlagung der Sozialversicherungsträger.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt				
7	Exakte Einhaltung der Vorgaben des § 446 ASVG und vollständige Dokumentation aller Anleihe- und Fondsbedingungen; im Zweifel Abstimmung mit Aufsichtsbehörde	X		
8	Schaffung eines regelmäßigen Berichtswesens an Vorstand über Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	X		
9	Vertragsgestaltung der Spezialfonds unter klarerer Orientierung auf § 446 ASVG, unter Ausschluss von Widersprüchen und Definition zulässiger Anlageinstrumente in den Grenzen des § 446 ASVG	X		
10	Organisatorische Trennung der Entscheidung über Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	X		
11	Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungswege im Vermögensmanagement	X		
12	Schaffung eindeutiger Vorgaben für Begleitung und Überwachung der Spezialfonds mit Berichtspflichten der Vertragspartner, Dokumentations- und Kontrollaufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen bei Änderungen von Vorgaben	X		
13	Definition des konkreten Bedarfs zu jedem Wertpapierkauf; Einholung und Vergleich mehrerer Angebote	X		
14	Festlegung konkreter Anforderungsprofile für Rollen im Veranlagungsprozess auf Basis von Veranlagungsstrategie und daraus abgeleiteten Geschäftsprozessen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter, gegebenenfalls Weiterbildung oder Zukauf externen Fachwissens; Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Aufgabe der Führungskräfte, Innenrevision und Selbstverwaltung			X
15	Einführung eines IKS und regelmäßiger Abgleich der bestehenden Konten bei Jahresabschlussarbeiten		X	
16	Erstellung der Risikoprofile mit Verweis auf § 446 ASVG und unter Sicherstellung einer umfassenden Beratung hinsichtlich möglicher Risiken; Hinwirken auf gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger hierbei			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Regelung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen	X		
18	Einholung von Vergleichsangeboten beim Einsatz von Beratern zur Vermögensverwaltung und genaue Festlegung des Beraterauftrags		X	
19	Schaffung einer ausreichenden Kontrolldichte inkl. risiko-orientierter, stichprobenbasierter Prüfung auf Belegebene unter Nutzung von Saldenabgleichen mit externen Partnern; Analyse externer Prüfungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler		X	
20	Definition von Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement	X		
21	Verzicht auf schwer bewertbare Papiere; gegebenenfalls Sicherstellung des nötigen Know-hows	X		
22	Lückenloser Einsatz und Dokumentation von Kosten-Nutzen-Abwägungen bei Transaktionen	X		
23	Zumindest jährliche Performance-Berichte der Veranlagungen	X		
24	Fokus auch auf Bankeinlagen bei Vermögensveranlagungsstrategie; auch bei Bankeinlagen bewusste, begründete und dokumentierte Abwägung von Renditen und Risiken	X		
25	Verstärkte Kooperation bei Vermögensveranlagung			X
29	Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Ermittlung des Bestbieters bei kurzfristigen Einlagen		X	
30	Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien inkl. Ergänzung des Risikomanagementsystems	X		
31	Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien inkl. Verbesserung des Performance-Analysesystems		X	
32	Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien inkl. genauerer Fassung der Produktchecklisten	X		
33	Bewertung des Konzentrationsrisikos nach Emittenten, nicht nach einzelnen Papieren	X		
34	Keine Irreführung betreffend Emittenten bei Bezeichnung der Wertpapiere			X
35	Evaluierung der nicht-betriebsnotwendigen Immobilien im Hinblick auf den Erlass zum Verkauf		X	
BMASK				
1	Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Funktion, Höhe und aktivseitigen Disponierung der von den Sozialversicherungsträgern vorzuhaltenden Reserven			X
2	Ergänzung des § 446 ASVG um Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung ausreichender Liquidität		X	
3a	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelung einzelner Anlageinstrumente im ASVG; gegebenenfalls Regelung durch Verweis auf andere Regelungsbereiche (z.B. Mündelsicherheit im ABGB) bzw. im Rahmen eines neu zu schaffenden Spekulationsverbots	X		
3b	Gesetzliche Definition von Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung bei Anlageinstrumenten		X	
3c	Genauere Regelungen der Zulässigkeit von Immobilienfonds		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3d	Prüfung der Sachgerechtigkeit einer Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung	X		
3e	Eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs von § 446 ASVG unter Priorisierung der Sicherheit der Mittel		X	
3f	Festlegung der Voraussetzungen einer Kreditaufnahme bei gleichzeitig vorhandenen veranlagten Mitteln		X	
3g	Hinwirken auf klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit strukturierter Anleihen	X		
3h	Regelung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität		X	
3i	Eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG		X	
4a	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen; Schaffung einer zumindest jährlichen Berichtspflicht an den Vorstand; Sicherstellung der Einbindung der Kontrollversammlung		X	
4b	Schaffung eines Berichtssystems unter Ersichtlichmachung von Umfang, Art und Zulässigkeit der Veranlagung		X	
4c	Schaffung konkreterer Vorgaben für das Risikomanagement bei Vermögensveranlagung sowie eines Überblicks (durch regelmäßige Berichtspflicht) über die vorhandenen Risiken		X	
4d	Definition von Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung von Kostenaspekten		X	
4e	Hinwirken auf Einführung eines systematischen IKS		X	
5a	Änderung der Rechnungsvorschriften zur Anführung der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung	X		
5b	Systematische Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtskommissäre und der Fachabteilungen		X	
5c	Nach angemessener Frist Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für die Vermögensmanager			X
5d	Genehmigung von Antworten auf Interpretationsanfragen grundsätzlicher Bedeutung im Aktenweg; zentrale Dokumentation der Antworten und Zurverfügungstellung an alle Träger	X		
5e	Einhaltung des Erlasses hinsichtlich Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Immobilien		X	
5f	Bei Vermögensverlusten infolge Verletzung des § 446 ASVG Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		X	
5g	Keine Umgehung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen durch die Konstruktion von Immobilienfonds		X	
6	Unterstützung der Kooperation der Sozialversicherungsträger bei Vermögensveranlagung		X	

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Funktion, Höhe und aktivseitigen Disponierung der von den Sozialversicherungsträgern vorzuhaltenden Reserven		X	
2	Ergänzung des § 446 ASVG um Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung ausreichender Liquidität		X	
3a	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelung einzelner Anlageinstrumente im ASVG; gegebenenfalls Regelung durch Verweis auf andere Regelungsbereiche (z.B. Mündelsicherheit im ABGB) bzw. im Rahmen eines neu zu schaffenden Spekulationsverbots	X		
3b	Gesetzliche Definition von Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung bei Anlageinstrumenten		X	
3c	Genauere Regelungen der Zulässigkeit von Immobilienfonds		X	
3d	Prüfung der Sachgerechtigkeit einer Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung	X		
3e	Eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs von § 446 ASVG unter Priorisierung der Sicherheit der Mittel		X	
3f	Festlegung der Voraussetzungen einer Kreditaufnahme bei gleichzeitig vorhandenen veranlagten Mitteln		X	
3g	Hinwirken auf klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit strukturierter Anleihen	X		
3h	Regelung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität		X	
3i	Eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG		X	
4a	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen; Schaffung einer zumindest jährlichen Berichtspflicht an den Vorstand; Sicherstellung der Einbindung der Kontrollversammlung		X	
4b	Schaffung eines Berichtssystems unter Ersichtlichmachung von Umfang, Art und Zulässigkeit der Veranlagung		X	
4c	Schaffung konkreterer Vorgaben für das Risikomanagement bei Vermögensveranlagung sowie eines Überblicks (durch regelmäßige Berichtspflicht) über die vorhandenen Risiken		k.A.	
4d	Definition von Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung von Kostenaspekten		X	
4e	Hinwirken auf Einführung eines systematischen IKS		X	
5a	Änderung der Rechnungsvorschriften zur Anführung der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung	X		
5b	Systematische Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtskommissäre und der Fachabteilungen		X	
5c	Nach angemessener Frist Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für die Vermögensmanager			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5d	Genehmigung von Antworten auf Interpretationsanfragen grundsätzlicher Bedeutung im Aktenweg; zentrale Dokumentation der Antworten und Zurverfügungstellung an alle Träger	X		
5e	Einhaltung des Erlasses hinsichtlich Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Immobilien		X	
5f	Bei Vermögensverlusten infolge Verletzung des § 446 ASVG Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		X	
5g	Keine Umgehung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen durch die Konstruktion von Immobilienfonds			X
6	Unterstützung der Kooperation der Sozialversicherungsträger bei Vermögensveranlagung		X	
BMG				
1	Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Funktion, Höhe und aktivseitigen Disponierung der von den Sozialversicherungsträgern vorzuhaltenden Reserven			X
2	Ergänzung des § 446 ASVG um Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung ausreichender Liquidität		X	
3a	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelung einzelner Anlageinstrumente im ASVG; gegebenenfalls Regelung durch Verweis auf andere Regelungsbereiche (z.B. Mündelsicherheit im ABGB) bzw. im Rahmen eines neu zu schaffenden Spekulationsverbots	X		
3b	Gesetzliche Definition von Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung bei Anlageinstrumenten		X	
3c	Genauere Regelungen der Zulässigkeit von Immobilienfonds		X	
3d	Prüfung der Sachgerechtigkeit einer Einschränkung von Staatsanleihen auf den EWR bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung	X		
3e	Eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs von § 446 ASVG unter Priorisierung der Sicherheit der Mittel		X	
3f	Festlegung der Voraussetzungen einer Kreditaufnahme bei gleichzeitig vorhandenen veranlagten Mitteln		X	
3g	Hinwirken auf klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit strukturierter Anleihen	X		
3h	Regelung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität		X	
3i	Eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG		X	
4a	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen; Schaffung einer zumindest jährlichen Berichtspflicht an den Vorstand; Sicherstellung der Einbindung der Kontrollversammlung		X	
4b	Schaffung eines Berichtssystems unter Ersichtlichmachung von Umfang, Art und Zulässigkeit der Veranlagung		X	

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4c	Schaffung konkreter Vorgaben für das Risikomanagement bei Vermögensveranlagung sowie eines Überblicks (durch regelmäßige Berichtspflicht) über die vorhandenen Risiken		X	
4d	Definition von Vorgaben für ein Berichtswesen über die Performance der Vermögensveranlagung der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung von Kostenaspekten		X	
4e	Hinwirken auf Einführung eines systematischen IKS			X
5a	Änderung der Rechnungsvorschriften zur Anführung der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung		X	
5b	Systematische Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtskommissäre und der Fachabteilungen	X		
5c	Nach angemessener Frist Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für die Vermögensmanager			X
5d	Genehmigung von Antworten auf Interpretationsanfragen grundsätzlicher Bedeutung im Aktenweg; zentrale Dokumentation der Antworten und Zurverfügungstellung an alle Träger	X		
5e	Einhaltung des Erlasses hinsichtlich Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Immobilien			X
5f	Bei Vermögensverlusten infolge Verletzung des § 446 ASVG Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		X	
5g	Keine Umgehung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen zur Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen durch die Konstruktion von Immobilienfonds		X	
6	Unterstützung der Kooperation der Sozialversicherungsträger bei Vermögensveranlagung		X	
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse				
7	Exakte Einhaltung der Vorgaben des § 446 ASVG und vollständige Dokumentation aller Anleihe- und Fondsbedingungen; im Zweifel Abstimmung mit Aufsichtsbehörde	X		
8	Schaffung eines regelmäßigen Berichtswesens an Vorstand über Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	X		
9	Vertragsgestaltung der Spezialfonds unter klarerer Orientierung auf § 446 ASVG, unter Ausschluss von Widersprüchen und Definition zulässiger Anlageinstrumente in den Grenzen des § 446 ASVG	X		
10	Organisatorische Trennung der Entscheidung über Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung		X	
11	Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungswege im Vermögensmanagement		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
12	Schaffung eindeutiger Vorgaben für Begleitung und Überwachung der Spezialfonds mit Berichtspflichten der Vertragspartner, Dokumentations- und Kontrollaufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen bei Änderungen von Vorgaben	X		
13	Definition des konkreten Bedarfs zu jedem Wertpapierkauf; Einholung und Vergleich mehrerer Angebote			X
14	Festlegung konkreter Anforderungsprofile für Rollen im Veranlagungsprozess auf Basis von Veranlagungsstrategie und daraus abgeleiteten Geschäftsprozessen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter, gegebenenfalls Weiterbildung oder Zukauf externen Fachwissens; Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Aufgabe der Führungskräfte, Innenrevision und Selbstverwaltung		X	
15	Einführung eines IKS und regelmäßiger Abgleich der bestehenden Konten bei Jahresabschlussarbeiten	X		
16	Erstellung der Risikoprofile mit Verweis auf § 446 ASVG und unter Sicherstellung einer umfassenden Beratung hinsichtlich möglicher Risiken; Hinwirken auf gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger hiebei			X
17	Durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Regelung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen		X	
18	Einholung von Vergleichsangeboten beim Einsatz von Beratern zur Vermögensverwaltung und genaue Festlegung des Beraterauftrags		k.A.	
19	Schaffung einer ausreichenden Kontrolldichte inkl. risikoorientierter, stichprobenbasierter Prüfung auf Belegebene unter Nutzung von Saldenabgleichen mit externen Partnern; Analyse externer Prüfungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler	X		
20	Definition von Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement		X	
21	Verzicht auf schwer bewertbare Papiere; gegebenenfalls Sicherstellung des nötigen Know-hows	X		
22	Lückenloser Einsatz und Dokumentation von Kosten-Nutzen-Abwägungen bei Transaktionen	X		
23	Zumindest jährliche Performance-Berichte der Veranlagungen	X		
24	Fokus auch auf Bankeinlagen bei Vermögensveranlagungsstrategie; auch bei Bankeinlagen bewusste, begründete und dokumentierte Abwägung von Renditen und Risiken	X		
25	Verstärkte Kooperation bei Vermögensveranlagung			X
26	Klarstellung und Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung bei Vermögensveranlagung		X	
27	Beschluss und jährliche Überprüfung einer Vermögensveranlagungsstrategie	X		
28	Schaffung eines formalisierten Risikomanagements		X	
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft				
7	Exakte Einhaltung der Vorgaben des § 446 ASVG und vollständige Dokumentation aller Anleihe- und Fondsbedingungen; im Zweifel Abstimmung mit Aufsichtsbehörde	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Schaffung eines regelmäßigen Berichtswesens an Vorstand über Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG	X		
9	Vertragsgestaltung der Spezialfonds unter klarerer Orientierung auf § 446 ASVG, unter Ausschluss von Widersprüchen und Definition zulässiger Anlageinstrumente in den Grenzen des § 446 ASVG	X		
10	Organisatorische Trennung der Entscheidung über Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	X		
11	Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungswege im Vermögensmanagement	X		
12	Schaffung eindeutiger Vorgaben für Begleitung und Überwachung der Spezialfonds mit Berichtspflichten der Vertragspartner, Dokumentations- und Kontrollaufgaben sowie Entscheidungsbefugnissen bei Änderungen von Vorgaben	X		
13	Definition des konkreten Bedarfs zu jedem Wertpapierkauf; Einholung und Vergleich mehrerer Angebote	X		
14	Festlegung konkreter Anforderungsprofile für Rollen im Veranlagungsprozess auf Basis von Veranlagungsstrategie und daraus abgeleiteten Geschäftsprozessen; Evaluierung der Qualifikation der Mitarbeiter, gegebenenfalls Weiterbildung oder Zukauf externen Fachwissens; Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Aufgabe der Führungskräfte, Innenrevision und Selbstverwaltung			X
15	Einführung eines IKS und regelmäßiger Abgleich der bestehenden Konten bei Jahresabschlussarbeiten	X		
16	Erstellung der Risikoprofile mit Verweis auf § 446 ASVG und unter Sicherstellung einer umfassenden Beratung hinsichtlich möglicher Risiken; Hinwirken auf gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger hiebei			X
17	Durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Regelung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen		X	
18	Einholung von Vergleichsangeboten beim Einsatz von Beratern zur Vermögensverwaltung und genaue Festlegung des Beraterauftrags		X	
19	Schaffung einer ausreichenden Kontrolldichte inkl. risiko-orientierter, stichprobenbasierter Prüfung auf Belegebene unter Nutzung von Saldenabgleichen mit externen Partnern; Analyse externer Prüfungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler	X		
20	Definition von Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement		X	
21	Verzicht auf schwer bewertbare Papiere; gegebenenfalls Sicherstellung des nötigen Know-hows	X		
22	Lückenloser Einsatz und Dokumentation von Kosten-Nutzen-Abwägungen bei Transaktionen		X	
23	Zumindest jährliche Performance-Berichte der Veranlagungen	X		
24	Fokus auch auf Bankeinlagen bei Vermögensveranlagungsstrategie; auch bei Bankeinlagen bewusste, begründete und dokumentierte Abwägung von Renditen und Risiken		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Verstärkte Kooperation bei Vermögensveranlagung			X
26	Klarstellung und Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung bei Vermögensveranlagung	X		
27	Beschluss und jährliche Überprüfung einer Vermögensveranlagungsstrategie	X		
28	Schaffung eines formalisierten Risikomanagements			X
29	Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Ermittlung des Bestbieters bei kurzfristigen Einlagen	X		
36	Korrekte Buchung und Bilanzierung bei Veranlagungen	X		
37	Evaluieren der Bindungsdauer der für den Immobilienfonds vorgesehenen Mittel	X		
38	Vorlage jedes Immobilienerwerbs im Fonds an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung			X
39	Geschäftsabschlüsse nur mit schriftlicher Bestätigung der Konditionen durch Geschäftspartner	X		

FAZIT

Die überprüften Stellen teilten mit, einen Großteil der internen organisatorischen Maßnahmen bereits umgesetzt zu haben bzw. sagten deren Umsetzung zu. So beispielsweise seitens der Kranken- und Unfallversicherungsträger die strikte Einhaltung der Funktionstrennung von Vermögensveranlagung und laufendem Risikomanagement sowie die Einhaltung der Entscheidungswege, die eindeutige Regelung zur Begleitung und Überwachung der Spezialfonds inklusive Berichtspflichten an die Vertragspartner oder die Einführung eines IKS.

Die vom RH empfohlene Verbesserung der rechtlichen Vorgaben zur Vermögensverwaltung in der Sozialversicherung war insbesondere durch die aktuell laufende Novellierung des § 446 ASVG in Umsetzung. Dies ist aufgrund der hohen Volumina der veranlagten Gelder von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 und der damit verbundenen finanziellen Risiken von großer Bedeutung, soll damit doch sowohl das Ziel der Anlagensicherheit als auch jenes der ausreichenden Liquidität sichergestellt werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Bund Bund 2014/5

In den Jahren 2008 bis 2012 war die Anzahl der Staatsanwälte um rd. 15 % von 270 auf 312 gestiegen. Im gleichem Zeitraum ging die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen um rd. 3 % zurück. Daher verringerte sich auch die durchschnittliche Fallanzahl pro Staatsanwalt um rd. 12 % von rd. 255 auf rd. 224. Dennoch erhöhte sich die Anzahl der drei Jahre oder länger anhängigen Verfahren österreichweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

Das BMJ hatte keine konkrete Ursachenanalyse für den stetigen Anstieg derartiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer. Das Interne Kontrollsystem war grundsätzlich geeignet, Verfahrensverzögerungen rechtzeitig aufzuzeigen. Ein seit 2012 laufendes Projekt soll weitere Verbesserungen bewirken.

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum österreichweit um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Bei den überprüften Staatsanwaltschaften stellte der RH eine Konzentration sowohl von Aufträgen als auch von Ausgaben, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, bei einigen wenigen Sachverständigen fest. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung der Tätigkeit der Sachverständigen waren nur in Teilbereichen vorhanden.

Das BMJ setzte zwar vereinzelte Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit, ein längerfristiges strategisches Informationssicherheitsmanagement bestand jedoch nicht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Prüfung von Regelungen zur statistischen Berücksichtigung der Zeit zwischen Erledigung und Wiederaufleben eines Verfahrens	X		
2	Anstreben einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung		X	
3	Durchführung einer Ursachenanalyse zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren für gezielte Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer			X
4	Ermittlung – mit der Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren – jener auslandsbezogenen Ermittlungsschritte mit verfahrensverlängernden Auswirkungen		X	
5	Zügige Betreuung und planmäßiger Abschluss des Projekts „Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften“ (Projekt IRStA)		X	
6	Erfassung der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten für eine fundierte Informationsgrundlage über deren Einfluss auf Verfahrensdauer	X		
7	Standardmäßiges Zurverfügungstellen der Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer in der monatlichen Kurzstatistik für Staatsanwaltschaften	X		
8	Forcierung der Erreichung des im Frauenförderungsplan vorgesehenen 50%igen Frauenanteils in Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft	X		
9	Prüfung der Anhebung der 5 %-Grenze für Sprengelstaatsanwälte	X		
10	Automationsunterstützte Eintragung der Abgänge und Wechsel des staatsanwaltschaftlichen Personals zur Ermöglichung rechtzeitig steuernder Maßnahmen			X
11	Ausdehnung der automationsunterstützt geführten Abgangstatistik auf die einzelnen Staatsanwaltschaften bzw. Referate und Zurverfügungstellung der Daten an Staatsanwaltschaften			X
12	Prüfung der unterbliebenen Nutzung des Einsatzes von bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption angesiedelten Experten aus Finanz- und Wirtschaftsbereich		X	
13	Prüfung einer Übertragung des Modells der Teamassistenz bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auf andere Staatsanwaltschaften	X		
14	Erwägung einer über die fakultative Ausbildungsoption hinausgehende, bedarfsorientierte und verpflichtende Ausbildung zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte		X	
15	Untersuchung der Gründe für Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und Erwägung von Maßnahmen wie z.B. verstärkter Einsatz von Experten bei Staatsanwaltschaften			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Führung regelmäßiger und detaillierter Aufzeichnungen zum Rezertifizierungsverfahren betreffend Sachverständige und Durchführung von Evaluierungen	X		
17	Breiter gefächerte Auswahl bei der Bestellung von Sachverständigen		X	
18	Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei der Auswahl von Sachverständigen		X	
19	Detailliertere Dokumentation des Fortgangs der Gutachtenserstellung durch Eintragung zusätzlicher Aspekte (jedenfalls die Urgenz seitens des Staatsanwalts im Falle einer Fristüberschreitung)			X
20	Realistischere Einschätzung – bei Fristsetzung zur Gutachtenserstellung – des wahrscheinlich erforderlichen Zeitaufwands und entsprechende Fristbemessung			X
21	Durchführung einer Evaluierung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen zwecks wirksamen Vorgehen gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen	X		
22	Führung von Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen gegen Sachverständige, die Ursachen der Sanktionen und die davon betroffenen Sachverständigen und Zurverfügungstellung dieser Aufzeichnungen an die Staatsanwaltschaften bundesweit als Auswahlkriterium bei Sachverständigenbestellung			X
23	Vereinbarung einer regelmäßigen Berichterstattung – inkl. detaillierter Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit – über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung schon bei Bestellung von Sachverständigen			X
24	Hinwirken auf eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten			X
25	Führen einheitlicher Aufzeichnungen über Einwendungen gegen Gebührennoten			X
26	Erarbeitung einer organisationsweiten Informationssicherheitsstrategie unter Berücksichtigung des hierarchischen Aufbaus des BMJ			X
27	Festlegung einer zentralen Verantwortlichkeit für Informationssicherheit im BMJ			X
28	Erstellung eines Informations-Sicherheitskonzepts mit klaren Verantwortlichkeiten und einer Prioritäten-, Termin- bzw. Ressourcenplanung und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Hierarchiestufen – somit auch aller Staatsanwaltschaften			X
29	Prüfung des Sicherheitskonzepts der Staatsanwaltschaft Wien als mögliches Modell für das BMJ			X
30	Erhöhung der Sicherheit durch eine Überarbeitung des Zutrittssystems sowie bei der Verwahrung von sensiblen Akten im Rahmen des Sicherheitskonzepts für das gesamte Ressort		X	
31	Rasche Verlautbarung der überarbeiteten Verschlusssachenordnung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
32	Aufnahme präventiver Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit in den Leitfaden für Dienstaufsicht	X		

FAZIT

Das BMJ nahm die Empfehlung des RH zum Anlass, die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen in Bezug auf die Gewährleistung von Termintreue und Zuverlässigkeit von Sachverständigen zu prüfen, und initiierte eine Gesetzesänderung, die sich sowohl verfahrensbeschleunigend wie auch kostensparend auswirken soll. Aufgrund der hohen Anzahl an Verfahren, welche durch ein Wiederaufleben zu einer deutlichen Verlängerung der statistischen Verfahrensdauer führten, erstellte das BMJ Kennzahlen, die das Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigten.

Das BMJ setzte eine Reihe von Empfehlungen nicht um, wodurch u.a. weder die Ursachen für die gestiegene Anzahl an länger anhängigen Verfahren noch der Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erhoben werden konnte. Das BMJ verzichtete somit auf Maßnahmen zur Hebung von Einsparungspotenzialen wie auch zur Optimierung der Organisation und Aufgabenerfüllung. Weiters blieben vier Schlussempfehlungen zu den Bereichen Informationssicherheitsstrategie und Informations-Sicherheitskonzept offen.

Justizbetreuungsagentur

Bund 2014/7

Mit der Errichtung der Justizbetreuungsagentur verfolgte das BMJ die Strategie, dem Strafvollzug trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können. Innerhalb von knapp fünf Jahren stellte die Justizbetreuungsagentur weiteres Personal – außerhalb des Personalplans des Bundes – für Aufgaben des BMJ wie Kinderbeistände, Experten, Amtsdolmetscher und die Familiengerichtshilfe bereit. Der Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte und die intensive Nutzung dieser Bestimmung durch das BMJ – im Jahr 2014 sollen ca. 550 bis 600 Personen über die Justizbetreuungsagentur für das BMJ tätig sein – führte zu geringerer Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands. Mit dieser Vorgehensweise verliert auch der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion. Darüber hinaus sind die Ausgaben für das von der Justizbetreuungsagentur beschäftigte Personal im Rechnungsabschluss des Bundes als Sachaufwand ausgewiesen. Dies stand im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Mit der Justizbetreuungsagentur wurden zusätzliche Strukturen für Führung und Verwaltung des zugekauften Personals aufgebaut und Mehraufwendungen verursacht. Die vom BMJ angestrebte Flexibilisierung des Personaleinsatzes im Strafvollzug gelang nicht. Weitere Probleme, wie bspw. der Abschluss eines eigenen Kollektivvertrags, die Sicherstellung der Liquidität und die geringe Eigenmittelquote, entstanden erst durch die Konstruktion Justizbetreuungsagentur.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMJ				
1	Hinwirken auf alternative Möglichkeiten zur Personalbereitstellung; keinesfalls „automatische“ Bereitstellung von Personal über Justizbetreuungsagentur		X	
2	Regelung der Bereiche mit Personal der Justizbetreuungsagentur und das jeweilige Ausmaß im Justizbetreuungsagentur-Gesetz		X	
3	Berücksichtigung des Public Corporate Governance Kodex bei Besetzung des Aufsichtsrats der Justizbetreuungsagentur	X		
4	Dokumentation der Grundlagen für die Festlegung des Bezugs des Geschäftsführers			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Festlegung nur vom Geschäftsführer unmittelbar beeinflussbarer Kriterien in Zielvereinbarungen			X
6	Schriftliche Festlegung von Leistungsstandards in den Bereichen Strafvollzug, Experten und Amtsdolmetscher; Übertragung der Verantwortung für Einhaltung solcher Leistungsstandards dem BMJ im Rahmen der Fachaufsicht		X	
7	Festlegung von Rahmengrößen hinsichtlich Anzahl und Qualifikation des von der Justizbetreuungsagentur dem Strafvollzug bereitzustellenden Personals			X
8	Bereinigung der Einzelverträge mit Betreuungspersonal in den Justizanstalten			X
9	Zeitnahe Information der Justizbetreuungsagentur über Bestellung eines Kinderbeistands bzw. dessen Beendigung durch die Gerichte			X
10	Organisatorische Zuordnung der Amtsdolmetscher zu den Justizdienststellen samt Übertragung der Verantwortung für deren bestmögliche Auslastung			X
11	Erlasmäßige Regelung zur verpflichtenden schriftlichen Dokumentation der Gründe bei Beauftragung von freiberuflichen Dolmetschern in den durch Amtsdolmetscher abgedeckten Sprachen			X
12	Rechtzeitige, sorgfältige und vorausschauende Planung der von der Justizbetreuungsagentur im folgenden Budgetjahr bereitzustellenden Personalkapazitäten und darauf basierend Vorgaben für eine realistische Budgeterstellung		X	
13	Sicherstellung der Anforderung von Leistungen der Justizbetreuungsagentur nur im Ausmaß der abgestimmten Planungen; Herstellung der budgetären Bedeckung bei erforderlichen Mehranforderungen	X		
14	Zumindest teilweise Umwidmung der zur Liquiditätssicherung geleisteten Vorauszahlungen von derzeit rd. 1,33 Mio. EUR in Eigenkapital	X		
15	Untersuchung des Anteils der beim Landesgericht für Strafsachen Wien und beim Arbeits- und Sozialgericht Wien noch nach dem Gebührenanspruchsgesetz bezahlten Leistungen in den von Amtsdolmetschern abgedeckten Sprachen; gegebenenfalls Erhebung der Hindernisse einer Nutzung der Amtsdolmetscher	X		
16	Analyse des deutlichen Anstiegs der Dolmetschergebühren bei Staatsanwaltschaft Wien			X
17	Systematische Ermittlung der erzielten Einsparungen durch die von der Justizbetreuungsagentur bereitgestellten Experten; Aufzeichnungen über die laufende Tätigkeit und die erzielten Einsparungen durch die Experten; stichprobenweise Prüfung dieser Angaben durch das BMJ		X	
28	Einheitliche Definition des Begriffs der Verwaltungskosten für Darstellung im Rechnungs- und Berichtswesen		X	
29	Evaluierung und entsprechende Umsetzung der Möglichkeiten einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes (vor allem im Strafvollzug)			X

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
30	Einführung eines Programms zur Erstellung von Dienstplänen für das gesamte Pflegepersonal und Maßnahmen zur besseren Integration der Mitarbeiter der Justizbetreuungsagentur in den Justizanstalten			X
31	Überprüfung der Eignung der Leistungs-Dokumentation im Bereich Kinderbeistand für eine Evaluierung, gegebenenfalls Anpassung der Dokumentationsblätter; bei ausreichender Datenlage Durchführung einer Evaluierung			X
32	Prüfung des ursprünglich festgestellten Bedarfs an Dolmetscherkapazitäten; darauf basierend neue Festlegung der Beauftragung nach Sprachen; gegebenenfalls verstärkte Rekrutierungsmaßnahmen	X		
33	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen in den Rahmenvereinbarungen betreffend Dienst- und Fachaufsicht			X
34	Einheitliche Definition des durch Leistungsentgelte bzw. durch Basisentgelt abgedeckten Aufwands für alle Personalbereitstellungsbereiche		X	
Justizbetreuungsagentur Anstalt öffentlichen Rechts				
18	Organisationsentwicklungsprozess zur Klärung der eigenen Agenden und der Auslagerung von Bereichen; den Qualifikationen entsprechender Einsatz des Personals	X		
19	Formell richtiger Abschluss von Dienstverträge und zeitgerechte Vornahme von Ergänzungen und Änderungen	X		
20	Arbeitsplatzbeschreibungen für jede Funktion in der Verwaltung	X		
21	Ressourcendokumentation des Verwaltungspersonals zur Erhebung eines Betreuungsschlüssels und zur Festlegung der notwendigen Personalressourcen		X	
22	Prüfung der Möglichkeit einer zweckmäßigeren und sparsameren Unterbringung			X
23	Ausschreibungen von Kinderbeiständen unter Beachtung der optimierten regionalen Verteilung und der Schließung bestehender Lücken	X		
24	Dokumentation der Daten hinsichtlich der wegen fehlender Ressourcen abgelehnten Aufträge für Dolmetscherleistungen durch Einrichtung einer entsprechenden Funktionalität im neuen Buchungs-Tool		X	
25	Erstellung des Jahresbudgets auf Basis der Vorgaben des BMJ; Klärung von Vorbehalten hinsichtlich der Realität der vom BMJ übermittelten Planungsgrundlagen bereits im Vorfeld	X		
26	Verursachergerechter Schlüssels (statt Erlössummen) in der Kostenrechnung bei Verteilung der Gemeinkosten auf die einzelnen Personalbereitstellungsbereiche	X		
27	Durchführung und Dokumentation der im IKS-Konzept vorgesehenen Kontrollen; darauf basierend Evaluierung und Anpassung des bestehenden IKS-Konzepts	X		
28	Einheitliche Definition des Begriffs der Verwaltungskosten für Darstellung im Rechnungs- und Berichtswesen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
29	Evaluierung und entsprechende Umsetzung der Möglichkeiten einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes (vor allem im Strafvollzug)			X
30	Einführung eines Programms zur Erstellung von Dienstplänen für das gesamte Pflegepersonal und Maßnahmen zur besseren Integration der Mitarbeiter der Justizbetreuungsagentur in den Justizanstalten			X
31	Überprüfung der Eignung der Leistungs-Dokumentation im Bereich Kinderbeistand für eine Evaluierung, gegebenenfalls Anpassung der Dokumentationsblätter; bei ausreichender Datenlage Durchführung einer Evaluierung		X	
32	Prüfung des ursprünglich festgestellten Bedarfs an Dolmetscherkapazitäten; darauf basierend neue Festlegung der Beauftragung nach Sprachen; gegebenenfalls verstärkte Rekrutierungsmaßnahmen	X		
33	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen in den Rahmenvereinbarungen betreffend Dienst- und Fachaufsicht		X	
34	Einheitliche Definition des durch Leistungsentgelte bzw. durch Basisentgelt abgedeckten Aufwands für alle Personalbereitstellungsbereiche		X	

FAZIT

Das BMJ setzte eine Reihe von Empfehlungen nicht um, weshalb u.a. die Gründe für den Anstieg der Dolmetschergebühren bei der Staatsanwaltschaft Wien nicht bekannt sind und Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes (vor allem im Strafvollzug) nicht erhoben wurden. Das BMJ verzichtete somit auf Maßnahmen zur Hebung von Einsparungspotenzialen wie auch zur Optimierung der Organisation und Aufgabenerfüllung.

Die Justizbetreuungsagentur führte einen durch den RH empfohlenen Organisationsentwicklungsprozess durch. Dies führte zu einer Neuausrichtung der Justizbetreuungsagentur wobei u.a. alle Dienstverträge neu gefasst und Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Mitarbeiter in der Verwaltung erstellt wurden. Die Justizbetreuungsagentur setzte auch mehrere Maßnahmen bezüglich des Internen Kontrollsystems um. So wurde u.a. ein neues Risikomanagementsystem entwickelt und die Stelle eines Internen Revisors ausgeschrieben.

Das BMJ und die Justizbetreuungsagentur führten im Landesgericht Linz einen Probetrieb zum Einsatz von Amtsdolmetschern mittels Videokonferenztechnologie durch. Die Verwendung von Videokonferenzanlagen könnte sich somit kostensparend auswirken.

Strukturreform der Bezirksgerichte

Bund 2014/13

Im Jahr 2012 begann das BMJ Verhandlungen mit den Bundesländern zu einer Strukturreform der Bezirksgerichte. Kriterium war eine Mindestgröße von vier Richterkapazitäten pro Standort. Die Anzahl der Bezirksgerichte sollte sich durch Zusammenlegungen von 141 auf 68 verringern. Ziele des BMJ waren vor allem Verbesserungen in der Qualität der Rechtsprechung und des Bürgerservices sowie administrative Erleichterungen und die Erzielung von Synergieeffekten. Finanzielle Einsparungen standen nicht im Vordergrund. Ein im Verfassungsrang stehendes Übergangsgesetz aus dem Jahr 1920 normiert, dass Änderungen der Gerichtssprengel nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung verfügt werden können. Auch bundesländerübergreifende Zusammenlegungen von Gerichtssprengeln waren mit Ausnahme von Wien verfassungsrechtlich unzulässig. Bisher konnte das BMJ erst mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark eine Einigung über Zusammenlegungen erzielen. Die Anzahl der Standorte wurde dabei nicht wie vom BMJ vorgesehen von 82 auf 35, sondern auf 56 Standorte verringert. In diesen Bundesländern blieben weiterhin 25 Bezirksgerichte mit weniger als vier Richterkapazitäten bestehen. Durch die geringere Anzahl von Zusammenlegungen konnte das BMJ die angestrebten Ziele nicht in vollem Umfang erreichen. Das BMJ hatte insgesamt für die Zusammenlegungen auf 68 Standorte einen Investitionsrahmen für bauliche Adaptierungen in Höhe von rd. 131,3 Mio. EUR und mögliche jährliche Einsparungen von 5,84 Mio. EUR (80.000 EUR pro aufgelassenem Standort) veranschlagt. Sowohl die notwendigen Investitionen als auch die Höhe der Einsparungen schätzte das BMJ nur grob. Für die Umsetzung von rund einem Drittel der Zusammenlegungen (24 aufnehmende Standorte) hatte das BMJ bereits rd. 48 % (rd. 63 Mio. EUR) des Investitionsrahmens verplant. Bei einzelnen Bauprojekten stiegen im Planungsstadium die Plankosten um bis zu 400 % gegenüber den Annahmen der ursprünglichen Planungsvereinbarungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Hinwirken auf eine Änderung des Übergangsgesetzes für umfassende bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit		X	
2	Zügige Fortführung der 2012 begonnenen Strukturreform der Bezirksgerichte		X	
3	Entwickeln von Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele			X
4	Festlegung maßgeblicher Standortkriterien für künftige Projekte			X
5	Konsequente Zielverfolgung zur angestrebten Mindestanzahl an Richterkapazitäten pro Gerichtsstandort		X	
6	Nachvollziehbare Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgründe und –prozesse für künftige Zusammenlegungen von Gerichten			X
7	Sicherstellung der Berücksichtigung der Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen bei Zusammenlegungen und Standortentscheidungen		X	
8	Prüfung alternativer Standorte im Zuge der Strukturreform zur Nutzung von Kosteneinsparungspotenzialen		X	
9	Mehr Augenmerk auf Fristen und Zeitabläufe bei Zusammenlegungsterminen		X	
10	Möglichst frühe Festlegung des konkreten Investitionsbedarfs und Hinterfragen der geplanten Ausgaben zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtrahmens		X	
11	Überprüfung der Notwendigkeit des Flächenbedarfs bei Zusammenlegungen zur Nutzung von Synergiepotenzialen			X
12	Aufnahme einer Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge; eindeutiger Ausweis der Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil		X	
13	Nochmalige eingehende Evaluierung des Projekts Amstetten; Prüfung auch von Standortalternativen in der näheren Umgebung	X		
14	Keine Einrichtung von Nebenstellen bei weiteren Zusammenlegungen		X	
15	Einsatz einer für alle Projekte zuständigen Projektleitung bei zukünftigen Großprojekten zur optimalen Projektbetreuung			X
16	Regelung der Kostentragung bei Projektabbruch entsprechend der Verantwortlichkeit		X	
17	Evaluierung der im Zuge der Gerichtszusammenlegung entstandenen Synergien im Personalbereich		X	
18	Forcierung von Maßnahmen zur Erreichung des Frauenanteils von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte	X		
19	Verringerung der Doppelplanstellen		X	
20	Analyse der Ursachen für die Schwankungen bei den Verfahrensdauern bei Bezirksgerichten		X	
21	Möglichst baldige Zuteilung der in Gleisdorf und Hartberg gelagerten Computer an andere Bedarfsträger	X		

FAZIT

Entsprechend der Empfehlung des RH hat der Nationalrat auf Initiative des BMJ das Übergangsgesetz im Jahr 2014 geändert. Das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Länder gilt jedoch unverändert. Über Möglichkeiten einer weiteren Strukturoptimierung führt das BMJ mit den Ländern Gespräche. Zum Thema Verfahrensdauer sagte das BMJ zu, gemeinsam mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte die Entwicklung an den einzelnen Dienststellen regelmäßig zu prüfen. Das mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführte Mandatsverfahren sowie Maßnahmen zur verstärkten Anwendung der Diversion sind am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und eröffnen Möglichkeiten zu Verfahrensbeschleunigung.

Zur Wahrnehmung der Kosteneinsparungspotenziale sagte das BMJ u.a. die Berücksichtigung der Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen, die Prüfung alternativer Standorte sowie die möglichst frühzeitige Festlegung des konkreten Investitionsbedarfs als auch Regelungen der Kostentragung bei Projektabbruch zu. Weitere zugesagte Maßnahmen zu den Bereichen der Projektplanung und -durchführung sollen das Projektmanagement des BMJ verbessern.

Offen blieben u.a. Maßnahmen zur Dokumentation, zur Entwicklung von Indikatoren bzgl. der Messung der angestrebten Ziele, zum Einsatz einer für alle Projekte zuständigen Projektleitung wie auch zur Festlegung maßgeblicher Standortkriterien für zukünftige Projekte.

Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/15

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 betreffend die Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug veröffentlicht hatte, zum größeren Teil um. Umgesetzt wurde insbesondere die Empfehlung zum Aufbau einer personellen Kompetenz zum Zwecke der Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controlling der ärztlichen Tätigkeit in Justizanstalten. Durch die Beschäftigung eines ärztlichen und eines zahnärztlichen Chefarztes konnten Einsparungen erzielt werden. Vor allem durch die Inbetriebnahme des Forensischen Zentrums Asten sanken die Ausgaben für die statio-

näre Behandlung von geistig abnormen zurechnungsunfähigen Straftätern in psychiatrischen Krankenanstalten von rd. 35 Mio. EUR (2009) auf rd. 30 Mio. EUR (2013). Das BMJ suchte die Länder für eine Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen in Justizanstalten zu gewinnen. Die tatsächliche Verlängerung der Ende 2013 ausgelaufenen Vereinbarung unterblieb aber letztlich. Dadurch ersparten sich die Länder ab 2014 ihren Kostenbeitrag von jährlich zumindest rd. 8,55 Mio. EUR, unter Berücksichtigung der vom BMJ errechneten Valorisierung sogar von bis zu rd. 22,8 Mio. EUR. Offen waren noch die teilweise Einbeziehung von Häftlingen in das Krankenversicherungssystem, die Erarbeitung von Personalbemessungskonzepten für den Ärztlichen Dienst und den Pflegedienst sowie ein einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Erlass von Durchführungsregelungen zum Strafvollzugsgesetz als Rechtsverordnung			X
2	Anpassung der Vollzugsordnung an das GuKG hinsichtlich Zuständigkeiten bei „Medikamentengebarung“		X	
3	Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen für Aufgaben und Befugnisse des Pflegepersonals im Straf- und Maßnahmenvollzug			X
4	Finalisierung der Einrichtung einer „Justizklinik“		X	
5	Bis zur Umsetzung einer Gesamtlösung („Justizklinik“) Weiterführung der Verhandlungen mit dem Landeskrankenhaus Krams betreffend kostengünstigere Lösung für geschlossene Abteilung			X
6	Neue Initiative zur Anpassung der Pauschalvergütung der Länder bei mangelhaftem Ergebnis der Arbeiten an der teilweisen Einbeziehung von Häftlingen in die Krankenversicherung			X
7	Hinwirken auf baldige Erweiterung des § 77 StVG (Zuteilung von Häftlingen an einen Sozialversicherungsträger z.B. auch bei längeren Krankenhausaufenthalten)			X
8	Erstellen eines aussagekräftigen Kennzahlensystems – auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung – zu Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug		X	
9	Vertiefte Analyse der Gesamtausgaben für Medikamente im Strafvollzug als Grundlage zur Steuerung	X		
10	Regelmäßige Analyse der Pro-Kopf-Ausgaben für die medizinische Versorgung in den Justizanstalten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Erarbeitung von Konzepten zur Personalbemessung für den Ärztlichen Dienst und den Pflegedienst in den Justizanstalten	X		
12	Hinwirken auf Vereinheitlichung der Beschäftigungsverhältnisse der in den Justizanstalten tätigen Ärzte		X	
13	Ausarbeitung eines einheitlichen Entlohnungsschemas für Ärzte in der Vollzugsverwaltung			X
14	Anstellung von Vollzeitkräften mit Führungsaufgaben im Betreuungsbereich jedenfalls durch die Vollzugsdirektion	X		
15	Prüfung von Alternativen zum Projekt „Methadonverbund-Ost“ auf Einsparungspotenziale	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung der RH-Empfehlung zur Kostenreduktion, Personalbemessung und -anstellung sowie zur Erstellung eines aussagekräftigen Kennzahlensystems konnte das BMJ seine Möglichkeiten für eine effizientere Steuerung erhöhen. Das BMJ setzte jedoch Empfehlungen wie z.B. ein einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung oder die teilweise Einbeziehung von Häftlingen in das Krankenversicherungssystem nicht um, wodurch mögliche Einsparungen nicht gehoben werden konnten.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten wurde im Finanzausgleich ohne Erhöhung bis 2016 verlängert. Eine Anpassung wurde von den Ländern abgelehnt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Pilotprojekt Freiwilligenmiliz

Bund 2014/3

Die Personalausgaben für die beiden Pionierkompanien des Pilotprojekts Freiwilligenmiliz betragen für die drei Projektjahre zumindest rd. 4,4 Mio. EUR. Sie waren damit rd. 17-mal so hoch wie bei vergleichbaren Einheiten des herkömmlichen Milizsystems. Somit verursachen die zwei Kompanien der Freiwilligenmiliz im Verhältnis zu vergleichbaren Einheiten des herkömmlichen Milizsystems in drei Jahren um zumindest rd. 4,1 Mio. EUR höhere Personalausgaben.

Die Einschränkung des Pilotprojekts nur auf Pionierkompanien ließ lediglich eingeschränkte Erkenntnisse im Hinblick auf die Gesamtaufbringbarkeit von Milizsoldaten im Rahmen eines Freiwilligenheeres zu. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des Pilotprojekts waren unzureichend. Eine Abstimmung mit der Arbeitgeberseite erfolgte nicht.

Das Projektmanagement war zweckmäßig.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Verwendung externer Berater nur bei Erwartung einer wesentlichen Erhöhung der Qualität und der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts	X		
2	Klärung des Zustimmungserfordernisses des Arbeitgebers zur Präsenzdienstleistung von Milizangehörigen im Hinblick auf die Regelungen im Wehrgesetz 2001			X
3	Initiierung einer auf Tagessätzen basierenden Regelung im Heeresgebührengesetz für Monatsgeld, Dienstgradzulage, Milizprämie und Pauschalentschädigung für Verdienstentgang			X
4	Durchführung von Maßnahmen nur mit entsprechender rechtlicher Grundlage			X
5	Prüfung – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – der Schaffung einer Möglichkeit zur Leistung von Milizübungen durch Frauen auf Basis widerruflicher Freiwilligenmeldungen	X		

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
6 Prüfung allfälliger arbeits- und sozialrechtlicher Nachteile für Milizsoldaten vor Weiterführung des Pilotprojekts und erforderlichenfalls Initiierung der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen			X
7 Von Beginn an konkrete Bewerbung der Zielgruppe bei Werbemaßnahmen für Soldaten der Freiwilligenmiliz		X	
8 Evaluierung der Auswahlkriterien für Soldaten der Freiwilligenmiliz zur besseren Nutzung des Potenzials der bestehenden Pionierkompanien			X
9 Dezentralisierung der Eignungsüberprüfungen für die Freiwilligenmiliz			X
10 Einvernehmensherstellung mit dem BMF nach den Haushaltsvorschriften		X	
11 Zeitgerechte Auszahlung der Anerkennungsprämie für Milizsoldaten			X
12 Neuerliche Beurteilung der Finanzierbarkeit des Systems Freiwilligenmiliz – bezogen auf das gesamte Bundesheer – unter Berücksichtigung der Mehrausgaben		X	

FAZIT

Mit der Änderung des Wehrgesetzes 2001 unter BGBl. I Nr. 3/2015 setzte das BMLVS die Empfehlung des RH hinsichtlich der Schaffung einer Möglichkeit zur Leistung von Milizübungen durch Frauen um. Weiters stellte das BMLVS die statistischen Auswertungen durch externe Berater mit der Überleitung des Pilotprojekts in die Linienorganisation ein.

Das BMLVS sagte hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Systems Freiwilligenmiliz die Evaluierung des am 31. Dezember 2015 auslaufenden Pilotprojekts zu.

Überdies würden Werbemaßnahmen für Soldaten zum Aufbau von militärischen Verbänden künftig zielgruppenorientierter durchgeführt und bei Vorbelastungen künftiger Finanzjahre auf die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF gemäß den Haushaltsvorschriften des Bundes geachtet werden. Offen blieben die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die finanzielle Abgeltung (Anerkennungsprämie) im Rahmen des Pilotprojekts, die Klärung der Rechtslage hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses des Arbeitgebers zu Präsenzdienstleistungen von Milizsoldaten, eine auf Tagessätzen basierende Abrechnung der Heeresgebühren bei der Leistung von Waffenübungen sowie die Evaluierung des Anforderungsprofils und die Dezentralisierung der Eignungsprüfung für Soldaten der Freiwilligenmiliz.

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/5

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend Militärische Vertretungen im Ausland veröffentlicht hatte, überwiegend um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben sowie die Empfehlungen im Liegenschaftswesen. Durch die Einschränkung der Zuerkennung und Abrechnung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit der im Ausland verwendeten Bediensteten hatte das BMLVS 230.000 EUR eingespart. Handlungsbedarf bestand noch bei maßgeblichen Empfehlungen, so insbesondere bei der Reduzierung des Personalstandes der Militärvertretung Brüssel, der Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung sowie dem Abschluss einer Ressortvereinbarung mit dem BMEIA (seit 1. März 2014 BMEIA).

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen	X		
2	Adaptierung des Organisationsplans der Militärvertretung Brüssel gemäß Planstellenbedarf und deutliche Reduktion des Personalstands		X	
3	Periodische Evaluierung des Bedarfs an beigeordneten Verteidigungsattachés und Berichtigung der Organisationspläne	X		
4	Vorantreiben der unverzüglichen Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie		X	
5	Zügige Fertigstellung und Inkraftsetzung der Dienst-anweisung für den Verteidigungsattache	X		
6	Regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen	X		
7	Umgehende Klärung der offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts und Abschluss eines Ressortübereinkommens mit dem BMEIA		X	
8	Vereinfachung der Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für Dienst- und Fachaufsicht sowie für Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen		X	

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Straffung des Ausbildungsprogramms für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche	X		

FAZIT

Durch die umgesetzten Empfehlungen wurde das Attaché-Netz nach den strategischen sicherheitspolitischen Schwerpunkten ausgerichtet und die dafür notwendigen Strukturen angepasst sowie auf künftige Änderungen hin fokussiert. Durch die Umsetzung der zugesagten Empfehlungen könnten Personaleinsparungen erzielt und ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept verfügt werden. Im Rahmen der Zentralstellenorganisation 2016 soll die Bündelung der erforderlichen Kompetenzen berücksichtigt werden. Durch ressortinterne Straffungen in der Organisation könnten weitere Einsparungen im Personalbereich erzielt werden.

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Bund 2014/15

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend ausgewählte Beschaffungsvorgänge – Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung („IVECO“) – veröffentlicht hatte, überwiegend um. Insbesondere erließ das BMLVS neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern. Handlungsbedarf bestand unter anderem hinsichtlich der Verwendung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge, die nach wie vor zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt wurden. Ferner erfolgten Ersatzbeschaffungen, obwohl der Sollbestand überschritten war. Bei den geschützten Mehrzweckfahrzeugen forderte das BMLVS die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben

der technischen Leistungsbeschreibung nicht ein. Weiters legte es den strategischen Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht fest.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Durchgängige Projektorganisation für Planung und Bereitstellung bei Großrüstungsvorhaben	X		
2	Eindeutige Prioritätenreihung und Dokumentation bei Rüstungsprojekten			X
3	Verwendung handelsüblicher geländegängiger Fahrzeuge gemäß der fahrbetrieblichen Regelung und nicht für Aufgaben, die mit günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können		k.A.	
4	Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen erst bei Unterschreitung des Sollbestands der Fahrzeugflotte		X	
5	Bestmögliche Verwertung ausgesonderter Kraftfahrzeuge		X	
6	Erstellung von Planungsgrundlagen für Beurteilung des Bedarfs an Schutzfahrzeugen		X	
7	Sicherstellung aller für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen bei Kaufverträgen		X	
8	Gestaltung und Abwicklung von Kaufverträgen unter Sicherstellung der Umsetzung zwingend zu erfüllender Mussforderungen in der Leistungsbeschreibung			X

FAZIT

Das BMLVS erließ insbesondere neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern. So konnte das BMLVS sicherstellen, dass z.B. nur Fahrzeuge beschafft werden, die auch der Materialstrukturplanung entsprachen. Die Beschaffung konnte auf Basis der Richtlinien somit erst nach Vorliegen aller vollständigen Planungsdokumente eingeleitet werden. Des Weiteren konnte das BMLVS durch das Anschließen aller für die Nachvollziehbarkeit der Preise relevanten Unterlagen an die Kaufverträge die Rechtssicherheit erhöhen.

Großrüstungsvorhaben werden laut BMLVS projektartig abgewickelt. Offen war die eindeutige, dokumentierte Prioritätenreihung für Rüstungsprojekte zur Vermeidung von unklaren Realisierungszeiträumen und Mängeln infolge unzureichender Bedarfsdeckung. Nach wie vor haben alle Vorhaben des Vollzugsprogramms Priorität 1. Eine detaillierte Prioritätensetzung fehlte.

Nachgefragt

Das BMLVS sagte zu, Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen, geländegängigen Kraftfahrzeugen erst dann durchzuführen, wenn der Sollbestand der Fahrzeugflotte unter Berücksichtigung geplanter und bereits angeordneter Reduzierungen des Fahrzeugbestandes unterschritten wird. Ebenso sagte es zu, Planungsgrundlagen für die Beurteilung des aktuellen strategischen Bedarfs an Schutzfahrzeugen zu erstellen.

Ausgesonderte Kraftfahrzeuge werden laut BMLVS künftig unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen- Erwägungen bestmöglich verwertet. Das BMLVS ist dadurch in der Lage, zusätzliche Erträge zu erzielen. Die Empfehlung, bei der Gestaltung und Abwicklung von Kaufverträgen die Umsetzung zwingend zu erfüllender Vertragsinhalte ohne zusätzliche Aufwendungen für das BMLVS sicherzustellen, wurde nicht umgesetzt. Dadurch konnten dem BMLVS finanzielle und qualitative Nachteile entstehen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG
und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg**

Bund 2014/5

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angeordnete Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Autobahnen- und SchnellstraßenFinanzierungs-Aktiengesellschaft				
13	Bei Grundeinlösen Ersatz nur der verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (gemäß Bundesstraßengesetz) und kein Anbot von Ersatzflächen	X		
14	Keine Gewährung des höchstmöglichen Akzeptanzzuschlags bei einer erst nach Einleitung von Enteignungsverfahren erfolgten Einigung auf Grundablöse	X		
BMF				
1	Sicherstellung konkreter Vorgaben und Verantwortlichkeiten bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz im Sinne der vorangegangenen Regelungen	X		
2	Einbindung gebarungswirksamer Tätigkeiten des Sektors Staat nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich		X	
3	Sicherstellung von Stellungnahmen zu privaten Verkehrswertgutachten betreffend Liegenschaftstransaktionen und kritisches Hinterfragen der Gutachten	X		
4	Sicherstellung auch der Bewertung der im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen stehenden finanziellen Effekte bei anderen Gebietskörperschaften (z.B. Kommunalsteuer) und Körperschaften öffentlichen Rechts	X		
7	Ausschluss der Anfechtung einer Liegenschaftstransaktion wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. wegen Irrtums nur nach umfassender Erhebung der rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte			X
8	Vereinbarung einer Nachbesserungsklausel bei Veräußerungen von Liegenschaften	X		
9	Beihilfenrechtliche Prüfung des Tauschvertrags vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen einem privaten Unternehmen und der Republik Österreich			X
10	Prüfung der Verantwortlichkeiten (insbesondere unkritische Übernahme eines privaten Gutachtens und Verzicht auf eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) der Entscheidungsträger betreffend Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich und einem privaten Unternehmen und das dabei nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich	X		
11	Einholung eines Verkehrswertgutachtens unabhängiger Sachverständiger vor Veräußerungen von Liegenschaften ohne Bietverfahren		k.A.	
BMLVS				
5	Abwicklung von Veräußerungsverfahren betreffend unbewegliches Bundesvermögen gemäß Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz		X	
6	Ehestmögliche Evaluierung des weiteren Bedarfs und der Budgetmittel für ein Kursunterkunftsgebäude für die in der Dabsch-Kaserne stationierte ABC-Abwehrschule; bei fehlendem Bedarf bestmögliche Veräußerung der Liegenschaft	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Ausschluss der Anfechtung einer Liegenschaftstransaktion wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. wegen Irrtums nur nach umfassender Erhebung der rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte			X
8	Vereinbarung einer Nachbesserungsklausel bei Veräußerungen von Liegenschaften		X	
9	Beihilfenrechtliche Prüfung des Tauschvertrags vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen einem privaten Unternehmen und der Republik Österreich			X
10	Prüfung der Verantwortlichkeiten (insbesondere unkritische Übernahme eines privaten Gutachtens und Verzicht auf eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) der Entscheidungsträger betreffend Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich und einem privaten Unternehmen und das dabei nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich	X		
12	Notifikation an die Europäische Kommission vor Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren zur beihilfenrechtlichen Klärung		k.A.	

FAZIT

Als Maßnahme zur Schadensbeseitigung des nicht ausgeschöpften Erlöspotenzials von mindestens 1,30 Mio. EUR leitete das BMF in Abstimmung mit dem BMLVS unter Beiziehung der Finanzprokurator eine Überprüfung ein.

Die ASFINAG verwies in ihrer Mitteilung auf ihren aktuell gültigen Geschäftsprozess, der – im Einklang mit den Empfehlungen der RH – bei Grundeinlösen das Anbieten von Ersatzflächen nicht vorsieht sowie die Festlegung enthält, bei Einigung auf Grundeinlöse erst nach Einleitung von Enteignungsverfahren nicht den höchstmöglichen Akzeptanzzuschlag zu gewähren.

Mit dem Erlass der Durchführungsbestimmungen für das Jahr 2014 und 2015 stellte das BMF konkrete Regelungen für die Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen sicher. Das BMLVS sagte die Einhaltung dieser Bestimmungen zu. Damit konnten Verbesserungen in der Organisation und der Aufgabenerfüllung erzielt werden.

Nachgefragt

Mit der Begründung, dass keine Anhaltspunkte für ein EU-rechtswidriges Verfahren vorlägen, hatten sowohl das BMF als auch das BMLVS die empfohlene Überprüfung des Tauschvertrags vom Dezember 2010 bzw. Jänner 2011 auf seine beihilfenrechtliche Konformität unterlassen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Weinmarketing

Bund 2014/11

Der zur Durchführung von Dachmarketing für den österreichischen Wein gegründeten Österreich Wein Marketing GmbH standen jährlich durchschnittlich rd. 8,51 Mio. EUR zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte großteils über die von der Agrarmarkt Austria eingehobenen Beiträge der Branche (rd. 3,27 Mio. EUR) sowie über Beiträge der Länder (rd. 2,98 Mio. EUR). Der bereits im Jahr 1998 als Gesellschafter ausgeschiedene Bund leistete zwischen 2008 und 2012 durchschnittlich rd. 1,52 Mio. EUR, übte aber – entgegen der Bestimmung des Weingesetzes – keinen bestimmenden Einfluss mehr bei der Kontrolle der Geschäftsführung der Österreich Wein Marketing GmbH aus. Auch knüpfte der Bund die Verwendung seiner Fördermittel nicht an die Erreichung von Zielen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln waren verbesserungsfähig und fanden in der Praxis zum Teil keine Anwendung mehr. Neben den Mitteln der Österreich Wein Marketing GmbH standen den Akteuren in den weinbautreibenden Bundesländern im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 noch zusätzliche Mittel zur Absatzförderung für den Wein in der Höhe von rd. 11,35 Mio. EUR zur Verfügung, welche aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen stammten. Es bestand kein Überblick über die zahlreichen durch den Bund bzw. die Länder abgewickelten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten für Weinmarketingzwecke.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMLFUW				
1	Evaluierung des neuen Beitragsmodells auch im Hinblick auf die Höhe der Einhebungs- und Verwaltungskosten			X

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
2	Transparentere Gesattaltung der Finanzierung der Österreich Wein Marketing GmbH aus öffentlichen Mitteln; Vereinfachung bzw. Anpassung des Weingesetzes 2009 und der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vom 23. Dezember 1997 an die Praxis		X	
3	Festlegung von Zielen für Verwendung der an die Österreich Wein Marketing GmbH gezahlten Fördermittel			X
4	Kosten-Nutzen-Überlegungen für eine umfassende zentrale Sammlung der Förderungsdaten im Bereich Weinmarketing			X
Österreich Wein Marketing GmbH				
5	Übermittlung von Daten über wirtschaftliche Entwicklung der Österreich Wein Marketing GmbH mit den Jahresberichten an das BMLFUW zur Überprüfung der Zielerreichung	X		
6	Externe Evaluierungen der Marketingstrategie in angemessenen Abständen		X	
7	Ergänzung des Marketingplans durch Soll-Ist-Vergleiche zwischen Planung des Vorjahres und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und durch Kostenentwicklung			X
8	Ergänzung der Jahresberichte der Österreich Wein Marketing GmbH um Budgetzahlen bzw. Angaben aus Rechnungsabschlüssen			X
9	Anstreben einer Kostenbeteiligung des Österreichischen Weinbauverbands bei „Weintaufe“	X		
10	Evaluierung des Gala Dinners im Rahmen der Aktion „SALON Österreich Wein“, insbesondere im Hinblick auf Reduzierung der Kosten für Catering und Veranstaltungsort			X
11	Ausschreibung der Gesamtproduktion des SALON-Buches samt Inseratenleistungen als Gesamtleistung			X
12	Regelmäßige schriftliche Abfrage der Zufriedenheit der SALON-Wettbewerbsteilnehmer und der Besucher der SALON-Tournee	X		
13	Regelmäßige Evaluierung der VieVinum mit besonderem Augenmerk auf steigenden Mitteleinsatz	X		
14	Evaluierung des Weingipfels zur Erhebung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses	X		
15	Abstimmung der Medienpläne mit Regionalen Weinkomitees und Wein Burgenland		X	
16	Erwägen der Durchführung einer Medienresonanzanalyse			X
17	Schriftliche Verträge bei Kooperationen mit Radio und TV unter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten; Sicherstellung der Verfügbarkeit der zur Überprüfung des Kostenanteils der ÖWM erforderlichen Grundlagen bei Vertragsabschluss	X		
18	Schriftliche Kooperationsvereinbarung betreffend die jährlichen Marketingbeiträge und Druckkostenzuschüsse an ein Weinhandelsunternehmen und die dafür erbrachten Werbeleistungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
19	Ermittlung eines durchschnittlichen Jahresgesamtbedarfs für Betreuung der Informationswebsite und zusätzlicher Programmier- und Projektleistungen und Vergabe eines Rahmenvertrags über diese Leistungen		X	
20	Ausschreibung von Vergaben gemäß BVergG, insbesondere Ermittlung des Auftragswerts und Dokumentation der Anzahl der Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen		X	
21	Kritische Analyse des Eigenverbrauchs der Österreich Wein Marketing GmbH betreffend Werbemittel			X
22	Länderspezifische Dokumentationen im Sinne der Verpflichtung zum Nachweis der Durchführung regionaler Marketingmaßnahmen	X		

FAZIT

Das BMLFUW sagte die Umsetzung der Empfehlung zur transparenteren Gestaltung der ÖWM zu. Neben der bereits erfolgten Neuregelung der Beitragseinhebung würden auch Schritte unternommen, um die hinsichtlich der Finanzierung der ÖWM bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung zu kündigen und die entsprechenden Bestimmungen des WeinG anzupassen. Nach Ansicht des RH wäre nur durch Evaluierung des neuen Beitragsmodells festzustellen, ob die Umstellung die erwünschte Verringerung der Einhebungs- und Verwaltungskosten erbracht hatte. Diese Empfehlung blieb jedoch ebenso offen, wie jene zur Festlegung von Zielen – und somit dem wirksamen Einsatz öffentlicher Mittel – für die Verwendung seiner an die ÖWM geleisteten Fördermittel. Hinsichtlich der Empfehlung zur zentralen Sammlung der Förderdaten im Bereich Weinmarketing werden seitens des BMLFUW Überlegungen angestellt. Die Empfehlung ist daher offen, würde aber bei erfolgreicher Umsetzung einen bedeutenden Schritt zur Transparenz im land- und forstwirtschaftl. Förderungswesen setzen.

Wenn auch das BMLFUW bisher hinsichtlich der an die ÖWM gewährten Fördermittel keine Ziele festgelegt hat, so setzte die ÖWM die daran anknüpfende Empfehlung, die Überprüfung der Zielerreichung durch Übermittlung aussagekräftiger Jahresberichte zu ermöglichen, bereits um. Auch verschiedene, in Bezug auf mögliche Kosteneinsparungen, die Evaluierung von Marketingaktivitäten und die Verschriftlichung von Verträgen und Kooperationsvereinbarungen Empfehlungen des RH wurden umgesetzt. So beteiligt sich nunmehr der Österreichische Weinbauverband an den Kosten der jährliche Weintaufe, Veranstaltungen wie z.B. die VieVinum,

der SALON-Wettbewerb und der Weingipfel werden evaluiert und die Kooperationen mit Radio und TV sowie den Marketingbeiträgen an ein Weinhandelsunternehmen in schriftlicher Form festgelegt. Durch diese Maßnahmen ergeben sich Kosteneinsparungen, eine Steigerung der Wirksamkeit und die Verbesserung der Organisation.

Zugesagt wurden seitens der ÖWM die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im operativen Bereich, wie die externe Evaluierung der Marketingstrategie, die Abstimmung der Medienpläne mit Regionalen Weinkomitees und der Wein Burgenland sowie die Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Ebenso werde künftig der Verpflichtung, den Ländern, einen Bericht zur Dokumentation der Regionalwerbung zu übermitteln, nachgekommen. Bei Umsetzung dieser Empfehlungen werden nach Ansicht des RH die Effizienz der Marketingmaßnahmen gesteigert, Kosten verringert und die Organisation verbessert.

Nicht anzuschließen vermochte sich die ÖWM dagegen u.a. den Empfehlungen, den Eigenverbrauch der Werbemittel kritisch zu hinterfragen und eine Medienresonanzanalyse vorzunehmen. Diese Empfehlungen zur Minimierung der Kosten bzw. des effizienteren Mitteleinsatzes blieben ebenso offen, wie jene zur Kostenreduktion anlässlich des Gala Dinners im Rahmen des „SALON Österreich Wein“ sowie der Ausschreibung der Gesamtproduktion des SALON-Buches und der damit in Zusammenhang stehenden Inseratenleistungen. Nach Mitteilung der ÖWM sei es bei dieser Veranstaltung nicht möglich, Kosten zu reduzieren, ohne den eigentlichen Zweck, dem „SALON Österreich Wein“ imagemäßig zu einer neuen Bedeutung zu verhelfen, zu verfehlen. Von der vom RH empfohlenen Gesamtausschreibung der Produktion des SALON-Buches werde seitens der ÖWM wegen fehlender Finanzmittel für die anwaltliche Begleitung Abstand genommen. Offen blieb auch gemäß Beschluss des Aufsichtsrates die Empfehlung, den Jahresbericht der ÖWM künftig um Budgetzahlen bzw. Angaben aus den Rechnungsabschlüssen zu ergänzen. Auch die empfohlene Ergänzung des Marketingplans durch Soll-Ist Vergleiche von geplanten und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und der damit verbundenen Kostenentwicklung wurde nicht umgesetzt, damit aber auch die Möglichkeit zu einer transparenteren Darstellung der überwiegend aus Fördermitteln finanzierten Tätigkeiten der ÖWM nicht genutzt.

Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich

Bund 2014/12

Eine korrekte Feststellung der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche war maßgeblich für die österreichweite Auszahlung von flächenbezogenen Agrarförderungen in Höhe von jährlich rd. 1,39 Mrd. EUR (EU- und nationale Mittel). BMLFUW und AMA erhielten seit dem Jahr 2001 wiederholt Hinweise auf systematische Probleme bei der Flächenfeststellung, ergriffen im Allgemeinen jedoch nur einzelfallbezogene Korrekturmaßnahmen.

Das rechtlich-institutionelle Zusammenspiel der drei Hauptakteure – BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern – war geprägt von Unklarheiten bei der Rollen- und Aufgabenverteilung und institutionellen Interessenkonflikten. Dies trug zu einer unzureichenden Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung im eigenen Wirkungsbereich bei. Erst nachdem die Europäische Kommission infolge ihrer Prüfung im Jahr 2008 Österreich eine finanzielle Berichtigung (Anlastung) von rd. 64,19 Mio. EUR in Aussicht gestellt hatte, verständigten sich BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern auf grundlegende organisatorische, prozedurale, rechtliche wie auch technische Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung des Systems der Flächenfeststellung. Nach rückwirkenden Flächenabgleichen und der Wiedereinziehung von zu Unrecht ausbezahlten Förderungen bei den Endbegünstigten (rd. 10,80 Mio. EUR) reduzierte die Europäische Kommission die angeordnete finanzielle Berichtigung auf rd. 3,63 Mio. EUR.

Die vom Europäischen Rechnungshof im Jahr 2011 festgestellten überhöhten Angaben von Almfutterflächen veranlassten die Europäische Kommission Ende 2012 erneut, von Österreich spezifische Abhilfemaßnahmen zu fordern. Im Lichte bereits früher festgestellter almbezogener Mängel stand damit für Österreich vorübergehend eine neuerliche finanzielle Berichtigung im Raum.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Agrarmarkt Austria				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Analyse flächenrelevanter Entwicklungen verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen		X	
3	Analyse einzelfallbezogener Prüffeststellungen auf Systemcharakter und gegebenenfalls systembezogene Abhilfemaßnahmen zur Hintanhaltung des Anlastungsrisikos		X	
4	Klare Festlegung der Entscheidungsstrukturen und Arbeitsaufträge der Arbeitsgruppen zur verbesserten Gesamtsteuerung		X	
5	Überprüfung der Sonderrichtlinien bzw. Antragsdokumente auf Kohärenz und sachliche Richtigkeit, gegebenenfalls Richtigstellung	X		
6	Konkrete Vorgaben für die Qualitätskontrollen der Digitalisierung durch die Landwirtschaftskammern	X		
7	Analyse der aus der Förderungs-Rückabwicklung gewonnenen Erkenntnisse inkl. Kosten und präventive Berücksichtigung im Risikomanagement			X
8	Unverzögliche Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen			X
9	Formulierung der Abgrenzungskriterien im zu adaptierenden Almflethaden mit möglichst wenig Raum für subjektives Ermessen			X
10	Zentralisierung der amtlichen Referenzflächenfeststellung	X		
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen	X		
21	Wahrung der Rechtskonformität auch bei pauschal verhängten finanziellen Berichtigungen inkl. eigeninitiativer Rückabwicklung unrechtmäßig erfolgter Zahlungen		X	
22	Zeitgerechte Erlassung spezifischer Arbeitsanweisungen an die Landwirtschaftskammern betreffend Zahlstellenaufgaben und Hinwirken auf Einhaltung der Arbeitsanweisungen		k.A.	
23	Analyse der vom Internen Revisionsdienst festgestellten Mängel auf systemischen Charakter und Erläuterung des finanziellen Risikos in den Prüfberichten		X	
24	Rascher Abbau des seit 2010 bestehenden Prüfrückstandes und Vermeidung künftiger Rückstände	X		
25	Zeitgerechter Vorbehalt in der ZVE des Zahlstellenleiters bei deutlichen Mängeln im Verwaltungs- und Kontrollsystem und Setzung von Abhilfemaßnahmen	X		
26	Anpassung der Arbeitsanweisung betreffend Interessenkonflikte, Kontrolle ihrer Einhaltung und gegebenenfalls Einfordern von Abhilfemaßnahmen	X		
27	Detaillierte Aufklärung über Mitwirkungspflicht und finanzielle Konsequenzen unrichtiger (Flächen-)Angaben bereits in der vom Landwirt zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung	X		
28	Verbindlicher Prozess zur Nachverfolgung bei nach Qualitätskontrollen der Flächendigitalisierung aufgedeckten Mängeln	X		
29	Systematischere Nutzung der vorhandenen Daten für Analysezwecke	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
30	Standardisiertes Berichtswesen über die Vor-Ort-Kontrollen inkl. Aufbereitung relevanter Kennzahlen für Entscheidungsträger und Kontrollorgane	X		
31	Zeitgerechte Zurverfügungstellung aggregierter Bundesland-Daten betreffend Vor-Ort-Kontrollen an die Landwirtschaftskammern	X		
32	Nachvollziehbare Angabe der bezughabenden Flächen im Schriftverkehr	X		
33	Beharren auf geeigneten Nachweisen bei Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Rückabwicklung	X		
BMLFUW				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
2	Analyse flächenrelevanter Entwicklungen verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen		X	
3	Analyse einzelfallbezogener Prüffeststellungen auf Systemcharakter und gegebenenfalls systembezogene Abhilfemaßnahmen zur Hintanhaltung des Anlastungsrisikos		X	
4	Klare Festlegung der Entscheidungsstrukturen und Arbeitsaufträge der Arbeitsgruppen zur verbesserten Gesamtsteuerung		X	
5	Überprüfung der Sonderrichtlinien bzw. Antragsdokumente auf Kohärenz und sachliche Richtigkeit, gegebenenfalls Richtigstellung	X		
6	Konkrete Vorgaben für die Qualitätskontrollen der Digitalisierung durch die Landwirtschaftskammern	X		
7	Analyse der aus der Förderungs-Rückabwicklung gewonnenen Erkenntnisse inkl. Kosten und präventive Berücksichtigung im Risikomanagement			X
8	Unverzögliche Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen			X
9	Formulierung der Abgrenzungskriterien im zu adaptierenden Almleitfaden mit möglichst wenig Raum für subjektives Ermessen			X
10	Zentralisierung der amtlichen Referenzflächenfeststellung	X		
11	Bei Übertragung von Teilaufgaben der Zahlstelle AMA an andere Einrichtungen Abschluss von Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen durch die Zahlstelle AMA selbst	X		
12	Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für die fortlaufende Programmumsetzung durch zeitnahe Grundsatzentscheidung zur rechtlich-institutionellen Dreiecks-Konstruktion (BMLFUW, Zahlstelle AMA, Landwirtschaftskammern)	X		
13	Vollinhaltliche Anerkennung der Beauftragung der Landwirtschaftskammern als Bescheinigende Stelle	X		
14	Aufnahme klarer Vertragsbestimmungen in die Werkverträge mit den Landwirtschaftskammern zur regelmäßigen Kontrolle der für die Zahlstellenfunktion relevanten EU-Vorgaben	X		

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
15	Klare Festlegung der Zuständigkeiten und Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der AMA-Arbeitsanweisungen seitens der Landwirtschaftskammern und Festlegung von Kriterien für eine qualitative Leistungsbeurteilung samt Mängelbeseitigungsfrist	X		
16	Ausgestaltung des INVEKOS-Werkvertrags mit den Landwirtschaftskammern mit Rücksicht auf Interessenkonflikte aus deren Berufsvertretungsfunktion, z.B. durch Ausschluss bestimmter Zahlstellen(teil)aufgaben	X		
17	Aufnahme von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in den INVEKOS-Werkvertrag und Sicherstellung der Einhaltung	X		
18	Berichtigung der Flächen- und Auszahlungsdaten im Grünen Bericht gemäß Ergebnissen der rückwirkenden Flächenabgleiche und Rückforderungen			X
19	Entwicklung von Modellen zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich			X
Landwirtschaftskammer Niederösterreich				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen	X		
34	Hinwirken auf ausreichende Regelung von Zweck und Befugnissen der Aufsicht durch die Landesregierung im Landwirtschaftskammer-Gesetz			X
35	Kontrollausschusstätigkeiten auch für werkvertragsbezogene Gebarung	X		
36	Berücksichtigung der rechtlichen Eigenständigkeit der Bezirksbauernkammern bei Beauftragungen mit Zahlstellenaufgaben	X		
Landwirtschaftskammer Salzburg				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen			X
34	Hinwirken auf ausreichende Regelung von Zweck und Befugnissen der Aufsicht durch die Landesregierung im Landwirtschaftskammer-Gesetz			X
35	Kontrollausschusstätigkeiten auch für werkvertragsbezogene Gebarung			X
Landwirtschaftskammer Steiermark				
1	Proaktive, sorgfältige Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer)		X	
2	Analyse flächenrelevanter Entwicklungen verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
20	Hinwirken auf vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen		X	
36	Berücksichtigung der rechtlichen Eigenständigkeit der Bezirksbauernkammern bei Beauftragungen mit Zahlstellenaufgaben	X		
37	Angemessene Berichterstattung über INVEKOS-bezogene Prüfungstätigkeiten des Kontrollausschusses an die Vollversammlung	X		

FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug dazu bei, die Verantwortlichkeiten des BMLFUW, der AMA und der Landwirtschaftskammern bei der flächenbezogenen Förderungsabwicklung zu klären und die Funktion der AMA als Zahlstelle zu stärken. Durch die alleinige Zuständigkeit der Zahlstelle AMA für die zentrale Wartung und Feststellung von Referenzflächen ab dem Jahr 2015 konnte eine unklare Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen dem BMLFUW, der AMA und den Landwirtschaftskammern behoben werden. Die Zusagen der AMA, die Prüffeststellungen nach Flächenkontrollen systematisch zu analysieren und systembezogene Abhilfemaßnahmen zu setzen, sollen dazu beitragen, künftig dem Anlastungsrisiko proaktiv zu begegnen.

Offen waren die Empfehlungen des RH, die Bestimmungen zur Festlegung der Almfutterflächenreferenz („Almleitfaden“) anhand klarer, objektiv messbarer Kriterien zu adaptieren, um das subjektive Ermessen einzuschränken, sowie die Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich verursachergerecht zu regeln. Auch nahm das BMLFUW keine konkreten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in die INVEKOS-Werkverträge zwischen dem BMLFUW und den Landwirtschaftskammern auf.

Einzelne Empfehlungen waren im Hinblick auf die Neuregelung der Zuständigkeit für die Feststellung und Wartung von Referenzflächen ausschließlich durch die Zahlstelle AMA – und nicht mehr durch die Landwirtschaftskammern – in ihrem konkreten Anwendungsfeld obsolet geworden, jedoch wegen der Neuregelung im Sinn einer Maßnahme gleicher Wirkung als umgesetzt zu beurteilen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

ÖBB–Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn

Bund 2014/7

Bis zum Jahr 2011 wickelte die ÖBB–Infrastruktur AG Leistungen im Umfang von rd. 1,337 Mrd. EUR für das Projekt Koralmbahn ab. Teile der Strecke sind seit Ende 2011 eingleisig und nicht elektrifiziert in Betrieb. Die drei Baulose, die der RH überprüfte, wurden mit rd. 162,98 Mio. EUR abgerechnet.

Der zwischen Bund und den Ländern Kärnten sowie Steiermark ursprünglich vereinbarte ambitionierte Terminplan zur Gesamtfertigstellung der Koralmbahn bis zum Jahr 2018 kann nicht eingehalten werden. Die Zeitvorgaben führten aber zu Forcierungsmaßnahmen, die rückblickend nicht notwendig gewesen wären. Wesentliche Kostenelemente waren in der betreffenden Finanzierungsvereinbarung nicht enthalten. Zum Stand Rahmenplan 2012 bis 2017 betragen die Gesamtprojektkosten rd. 5,373 Mrd. EUR einschließlich Vorausvalorisierung; diese wurden aber nicht vollständig dargestellt. Der endgültige Finanzierungsanteil der Länder wird – verglichen mit dem Finanzierungsvertrag – geringer sein.

Die Vergaben von Dienstleistungen wiesen Mängel auf, die Vergabeverfahren der Bauleistungen wurden entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abgewickelt.

Bei der Bauabwicklung wurden nicht alle Mehrkostenforderungen und Abrechnungsvereinbarungen durch die zuständigen Organe genehmigt; eine Vereinbarung wurde als kostenneutral genehmigt, obwohl sie zu Mehrkosten führte. Veränderungen des Leistungsumfangs spiegelten sich teilweise nicht entsprechend in den Abrechnungssummen wider. Nicht in allen Fällen wiesen die Abrechnungsunterlagen die erforderliche Transparenz auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
1	Ermöglichung einer Mitfinanzierung des Projekts Koralmbahn aus Mitteln der Transeuropäischen Netze der EU	X		
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft				
2	Realistische Terminplanung bereits ab Planungsbeginn		X	
3	Erfassung sämtlicher Kostenelemente in den Rahmenplänen und Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen nur auf Basis vollständiger Kostenermittlungen		X	
4	Systematische und vollständige Dokumentation von Entscheidungen im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe-Plattform	X		
5	Wahl der Vergabeverfahren auf Basis einer sachlich fundierten und nachvollziehbaren Auftragswertermittlung und unter Einhaltung des BVergG		X	
6	Sorgfältige Prüfung von Ausschreibungen vor Veröffentlichung, insbesondere Qualitätssicherung zur Übereinstimmung von Ausschreibungsdaten	X		
7	Zusammenfassung verbindlicher Vorgaben betreffend Wertgrenzen und Bearbeitungsfristen bei Vertrags- bzw. Leistungsänderungen in einem Regelwerk; Überwachung der Zeitvorgaben und Berücksichtigung von Erhöhungen des Volumens von Zusatzaufträgen im Genehmigungsweg	X		
8	Sicherstellung der erforderlichen Mitwirkung von externen Konsulenten auch über die Bauzeit hinaus durch entsprechende Formulierung ihrer Dienstleistungsverträge		X	
9	Weitere Optimierung der Abrechnungsergebnisse		X	
10	Beachtung interner Vorgaben bei Abrechnung, Erfassung der über Zusatzaufträge beauftragten Leistungen in eigenen Obergruppen und Sicherstellung ihrer Zuordenbarkeit	X		
11	Wahl der zutreffenden Behandlung für budgetrelevante Fortschreibung der Auftragssumme sowie Genehmigung von Vertragsänderungen	X		
12	Ausgewogene Aufteilung der Vor- bzw. Nachteile zwischen Vertragspartnern bei Vertragsänderungen und Einforderung der Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel in seinem Verantwortungsbereich		X	
13	Straffere Abwicklung von Mehrkostenforderungen	X		
14	Stärkere Einforderung der Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Preisbildung und verstärkte Prüfung der Plausibilität von Erschwernissen		X	
15	Optimierung und konsequente Betreuung der Ausschreibungsbedingungen	X		
16	Konsequente Einhaltung der in Regelwerken der ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehenen Bestimmungen für Vertragsfortschreibung im Fall unvermeidlicher Änderungen abgeschlossener Bauverträge	X		
17	Schriftliche Vereinbarungen betreffend Sonderleistungen unter Einschluss des erwarteten Kostenverrechnungsvolumens	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
18	Berücksichtigung der Richtlinie für geomechanische Planung als Randbedingung für Festsetzung der Baulosgrenze zwischen benachbarten Vortrieben		X	
19	Bei baulosübergreifender Planung der Ausschreibungsinhalte und Festlegung der Baulosgrenze bzw. Leistungsinhalte besondere Beachtung der Problematik fallender Vortriebe und möglicher unterschiedlicher Erfolge beider Auftragnehmer		X	
20	Anstreben verstärkt im Wettbewerb entstandener Preise	X		

FAZIT

Auf Initiative des BMVIT und in Umsetzung einer Empfehlung des RH nahm die Europäische Kommission die Südbahnstrecke als Teil des Baltisch-Adriatischen Korridors in das TEN-V-Kernnetz auf. Die Europäische Kommission bewilligte für den Zeitraum 2014 bis 2020 einen Zuschuss von 57,6 Mio. EUR im Rahmen der Connecting Europe Fazilität (CEF) für die Koralmbahn.

In Umsetzung der Empfehlung des RH erarbeitete die ÖBB-Infrastruktur AG verbindliche Vorgaben betreffend Wertgrenzen und Bearbeitungsfristen bei Vertrags- bzw. Leistungsänderungen. Weiters verbesserte die ÖBB-Infrastruktur AG die Dokumentation bei der Vergabe von Leistungen und sorgte für eine konsequente Einhaltung der Regelwerke bei Vertragsfortschreibungen. Dadurch konnte die ÖBB-Infrastruktur AG ihre Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern.

Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte zu, in ihren Dienstleistungsverträgen mit externen Konsulenten die Vor- und Nachlaufzeiten einzuschließen und durch Soll-Ist-Vergleiche die Abrechnungsergebnisse zu optimieren.

Binnenschifffahrtstfonds

Bund 2014/7

Im österreichischen Binnenschifffahrtstfonds fanden seit dem Jahr 2001 keine finanziellen Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit Abwrackprämien zur Kapazitätsreduktion im Binnenschifffahrtsgewerbe statt. Die Fondsmittel waren auf einem Bankkonto mit geringer Verzinsung angelegt. Die Verwaltungskosten des nationalen Fonds betragen pro Jahr rd. 8.400 EUR und waren vom BMVIT zu tragen. Seit dem Jahr 2008 lag die österreichische Flottenkapazität unter der gesetzlich für eine Fondsmitgliedschaft geforderten Schiffskapazität von mindestens 100.000 Tonnen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Unionsrechtliche Prüfung der Auflösung des nationalen Binnenschifffahrtstfonds; im Falle der Auflösung Sicherstellung einer regelmäßigen (alle zwei Jahre) Prüfung der österreichischen Binnenschiffskapazitäten		k.A.	
2	Höherverzinsliche Veranlagung der Mittel des nationalen Binnenschifffahrtstfonds bis zu seiner möglichen Auflösung	X		

FAZIT

Betreffend die Empfehlung, den Binnenschifffahrtstfonds aufzulösen, teilte das BMVIT mit, dass sich die Rahmenbedingungen mittlerweile geändert hätten und die Transportkapazitäten auf der Donau deutlich über 100.000 t lägen. Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auflösung des Fonds nicht mehr vor. Mangels Anwendungssachverhalt konnte das BMVIT daher keine Angabe zum Umsetzungsstand machen. Die Veranlagung der Fondsmittel entsprechend der Empfehlung des RH führte zu Erträgen.